

Amtliche Abkürzung: LStVollzG SH
Ausfertigungsdatum: 21.07.2016
Gültig ab: 01.09.2016
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: 
Fundstelle: GVOBl. 2016, 618
Gliederungs-Nr: 312-19

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
(Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - LStVollzG SH)
Vom 21. Juli 2016 ^{*)}**

Zum 05.01.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. S. 618)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Vollzug) und des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

§ 2 Ziel des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die weiblichen und männlichen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.

(2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten. Der Vollzug ermittelt zusammen mit der oder dem Gefangenen die für die Eingliederung bestehenden Hilfebedarfe, prüft die Leistungsansprüche und unterstützt die oder den Gefangenen dabei, bei den zuständigen Leistungsträgern eine Leistungsgewährung möglichst mit dem Tag der Entlassung zu erreichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.

(4) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Insbesondere bei Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen ist ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.

(5) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft und Behinderung werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

(6) Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Gefangenen soll gefördert werden.

(7) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. Therapien und Beratungen werden auch durch externe Fachkräfte durchgeführt.

(8) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

§ 4

Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Sie sollen fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden.

(4) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5

Sicherheit

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulichtechnische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu orientieren.

(3) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung ist zu entwickeln und zu stärken.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt im Rahmen der Erstaufnahme ein Gespräch geführt, in dem Feststellungen über Sofortmaßnahmen getroffen werden (Sofortgespräch). Mit jeder Gefangenen und jedem Gefangenen soll spätestens drei Tage nach dem Zugang ein Gespräch geführt werden, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird (Zugangsgespräch). Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Gefangenen eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.

(3) Die Gefangenen werden spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht.

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

(6) Die Anstalt informiert eine von der oder dem Gefangenen zu benennende Angehörige oder einen von der oder dem Gefangenen zu benennenden Angehörigen oder eine andere Person ihrer oder seiner Wahl über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.

§ 7 Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnoseverfahren an. Das Diagnoseverfahren soll wissenschaftlichen Standards genügen.

(2) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(3) Im Diagnoseverfahren werden die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich ist und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

§ 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) An der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Wird ein minderjähriges Kind der oder des Gefangenen durch das Jugendamt betreut, ist auch das Jugendamt in die Planung einzubeziehen. Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, ist auch die oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer zu beteiligen.

(6) Zur Erstellung und, soweit erforderlich, zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Die Gefangenen können an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Konferenz zu geben. An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(8) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, ist der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(9) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen erläutert und ausgehändigt.

§ 9

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Unterbringung in einer Wohngruppe,
5. Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
6. Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt,
7. Psychotherapie,
8. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, Substitution,

9. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
10. soziale Hilfen,
11. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
12. familienunterstützende Maßnahmen,
13. Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich,
14. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
15. arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
16. Arbeit,
17. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
20. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
21. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
22. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
23. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen für diese Zeit nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, bei kürzeren Freiheitsstrafen bereits mit der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes, werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 22 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug oder einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft nach der Entlassung,
3. Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
4. Förderung der familiären Beziehungen,
5. Lockerungen und Ausführungen,
6. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
7. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,

8. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
9. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
10. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
11. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist nach Bedarf, spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben.

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

§ 10

Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

(2) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig, wenn Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet oder schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 11

Unterbringung

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen und im offenen Vollzug in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Auf ihren Antrag können Gefangene gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Ohne Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend in der Regel nicht länger als drei Monate und aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder von einer Nichtbelegbarkeit von Hafträumen, zulässig.

(4) Im offenen Vollzug dürfen abweichend von Absatz 1 Gefangene gemeinsam untergebracht werden, sofern die baulichen Verhältnisse dies zulassen und wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 12

Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Außerhalb der Nachtzeit dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

§ 13

Einschluss

(1) Im geschlossenen Vollzug werden die Gefangenen während der Nachtzeit eingeschlossen. Die Dauer der Nachtzeit wird durch die Aufsichtsbehörde durch Erlass bestimmt.

(2) Darüber hinaus dürfen die Gefangenen eingeschlossen werden

1. während der ersten zwei Wochen nach der Erstaufnahme,
2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

(3) Absatz 2 Nummer 2 und 3 gelten auch für den offenen Vollzug.

§ 14 Abteilungsvollzug

(1) Gefangene werden grundsätzlich in Abteilungen der Anstalt untergebracht. Diese sollen überschaubare Gruppen und räumliche Einheiten bilden.

(2) Die Gruppen werden in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

§ 15 Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort Unterbrachten, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Gefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 16 Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(4) Durch den Vollstreckungsplan kann insbesondere bei Selbststellung, bei kurzen Freiheitsstrafen und bei Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt werden, dass die Aufnahme direkt im offenen Vollzug erfolgt.

§ 17 Verlegung und Überstellung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Die oder der Gefangene ist vor seiner Verlegung anzuhören.

(4) Die Anstalt informiert eine von der oder dem Gefangenen zu benennende Angehörige oder einen von der oder dem Gefangenen zu benennenden Angehörigen oder eine andere Person ihrer oder seiner Wahl über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.

§ 18 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind. ^{**)} Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straf-

taten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt und erfolgversprechend sind.

(3) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Fußnoten

** Red. Anm.: Vgl. bis zum 31. August 2021 § 148.

§ 19

Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

(1) Die Gefangenen sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen, wenn deren besondere schulische und berufliche Qualifikationsangebote zur Förderung der beruflichen Integration angezeigt und erfolgversprechend sind.

(2) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an den Qualifikationsangeboten zu wecken und zu fördern.

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

§ 20

Soziale Hilfen

Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Gefangenen gemäß § 6 Absatz 4 unterstützt. Während des Vollzuges werden sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unterstützt, namentlich ihr Wahlrecht auszuüben sowie für die Unterhaltsberechtigten zu sorgen und die Folgen der Straftat auszugleichen (§ 21). Für die Vorbereitung der Entlassung werden sie gemäß § 59 Absatz 1 unterstützt.

§ 21

Ausgleich von Tatfolgen

(1) Tatfolgenausgleichende Maßnahmen im Justizvollzug, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, sind ein Angebot an Geschädigte und Gefangene sowie deren Angehörige, die Straftat und ihre Folgen zu bearbeiten mit dem Ziel, eine dauerhafte Konfliktlösung zu erreichen. Die Anstalt weist die Gefangenen auf tatfolgenausgleichende Angebote hin und stellt die Vermittlung an die Mediationsstellen sicher. Die Teilnahme an tatfolgenausgleichenden Maßnahmen bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Nach Beendigung teilt die durchführende Stelle dem Vollzug das Ergebnis der Maßnahme und gegebenenfalls getroffene Wiedergutmachungsvereinbarungen schriftlich mit.

(3) Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Geschädigten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung ge-

währt werden, wenn ihre Beteiligung im vollzuglichen Interesse liegt oder zur Erreichung des Vollzugsziels förderlich ist. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

§ 22 Schuldenregulierung

Die Anstalt hält Angebote zur Beratung der Gefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltspflichten, vor, um die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, den durch ihre Taten verursachten Schaden auszugleichen sowie ihre Schulden im Rahmen ihrer Möglichkeiten abzutragen.

§ 23 Suchtmittelberatung

Die Anstalt bietet Angebote zur Beratung von Suchtmittelabhängigen und Suchtgefährdeten an, um den Missbrauch von Suchtmitteln zu vermeiden, Therapiemotivation zu wecken und die Gefangenen bei der Anbahnung einer Therapie außerhalb des Vollzuges zu unterstützen. Die medizinische Behandlung und psychosoziale Begleitung von suchtmittelabhängigen Gefangenen werden vorgehalten.

§ 24 Familienunterstützende Angebote

(1) Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.

(2) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden.

(3) Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.

§ 25 Soziales Training

Auf der Grundlage gruppenpädagogischer Konzepte werden soziale Trainings zur Förderung sozial angemessener Verhaltensweisen, zur Überwindung von Verhaltensproblemen, zur Einübung gewaltfreier Konfliktlösungskompetenzen und zur Ermöglichung sozialen Lernens angeboten.

§ 26 Psychotherapie

Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen oder die die Wiedereingliederung behindern könnten. Sie wird durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

Abschnitt 5 Sozialtherapeutischer Vollzug

§ 27 Sozialtherapeutische Einrichtungen

(1) Für den Vollzug nach § 18 sind sozialtherapeutische Einrichtungen vorzuhalten.

(2) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der therapeutischen Gemeinschaft durch Integration wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen innerhalb und außer-

halb des Vollzuges werden in die Behandlung einbezogen. Sozialtherapeutische Einrichtungen sind so zu gliedern, dass die Gefangenen in Betreuungs- und Behandlungsgruppen untergebracht sind. Die Größe soll fachlichen Standards entsprechen.

(3) Die Teilnahme der in der Sozialtherapie untergebrachten Gefangenen an den Angeboten der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Entwicklung der Gefangenen nicht gefährdet wird.

(4) Die fachliche Eigenständigkeit der Einrichtungen ist zu wahren. Sie werden räumlich getrennt eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen müssen entsprechend befähigt sein und werden der Einrichtung fest zugeordnet.

(5) Die Gefangenen tragen Privatkleidung.

§ 28 Beendigung

Die Sozialtherapie wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung erreicht worden ist oder aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Beeinträchtigt die oder der Gefangene durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich, kann die Sozialtherapie beendet werden.

§ 29 Therapeutische Nachsorge

(1) Aus der sozialtherapeutischen Einrichtung entlassene Gefangene können vorübergehend am therapeutischen Programm der Einrichtung weiter teilnehmen, wenn die Behandlung bis zur Entlassung nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Die sozialtherapeutische Einrichtung gewährleistet für ihre entlassenen Gefangenen die therapeutische Nachsorge, sofern diese angezeigt ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 30 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtung sollen dort auf Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 6 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

§ 31 Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten.

§ 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

(1) Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

(2) Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnah-

men sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 33

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Geeigneten Gefangenen sollen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden. Diese werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der oder des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.
- (2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Hierfür geeigneten Gefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.
- (4) Bei der Vollzugsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, soll durch die Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge getragen werden, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.
- (5) Bei einer Verlegung in den offenen Vollzug kann die Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen zugelassen werden, soweit Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen und der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme nicht anderweitig gesichert werden kann.
- (6) Gefangene können auf Antrag nach ihrer Entlassung eine im Vollzug begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortführen, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen und diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann.
- (7) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 34

Zentrale Ausbildungsanstalt

- (1) Für die Erlangung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen sowie Berufsabschlüssen im dualen Ausbildungssystem wird eine zentrale Ausbildungsanstalt vorgehalten. Die gültigen Standards des für Bildung zuständigen Ministeriums sind zu gewährleisten.
- (2) Qualifizierungsmaßnahmen sind modular aufzubauen, so dass abgeschlossene Teilmaßnahmen in anderen Ausbildungsstätten fortgesetzt werden können.

§ 35

Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

- (1) Soweit die Gefangenen nicht an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 33) teilnehmen, sind sie zu Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die Zuweisung soll Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen entsprechen. Die Arbeit soll wirtschaftlich ergiebig sein. Nehmen die Gefangenen eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.
- (2) Die Verpflichtung entfällt mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter besteht.

§ 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Geeigneten Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 33) auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 57 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

§ 37 Vergütung

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit nach § 32 und § 35 oder
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 33.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 33 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzuges aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 38 Vergütungsfortzahlung

Nehmen die Gefangenen während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Vergütungsfortzahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung gemäß § 37 Absatz 1.

§ 39 Freistellung

(1) Haben die Gefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet (Arbeitstherapie, Arbeitstraining oder Arbeit) oder an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden mit bis zu 15 Arbeitstagen auf das Halbjahr angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 55 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 56 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 40

Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Haben Gefangene zwei Monate zusammenhängend eine Vergütung nach § 37 bezogen, verkürzt sich die Haft um zwei Tage.

(2) Eine Verkürzung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und der Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Vollstreckung abgesehen wird.

(3) Soweit eine Verkürzung ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung als Ausgleichschädigung zusätzlich 30 Prozent der ihm zustehenden Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung oder Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort nach landesgesetzlicher Regelung eine Verkürzung nicht möglich ist. Vor der Entlassung oder Verlegung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 72) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Außenkontakte

§ 41

Grundsatz

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.

§ 42

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um weitere zwei Stunden. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 und 2 hinausgehend mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

§ 43 Untersagung der Besuche

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern.

(2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuch bei der oder dem Gefangenen das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn das Kind oder die oder der Jugendliche Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat der oder des Gefangenen war, informiert die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter das zuständige Jugendamt gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vorläufig Besuche untersagen.

§ 44 Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen.

(2) Besuche werden in der Regel durch Bedienstete überwacht. Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Genehmigung der Anstalt zulässig.

(5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall anordnen,

1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,
2. aus Gründen der Sicherheit der Anstalt den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.

§ 45 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

(2) Im Rahmen der Kontrolle gemäß § 44 Absatz 1 ist eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Abweichend von § 44 Absatz 4 dürfen bei Besuchen der Verteidigerinnen und Verteidiger und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache Schriftstücke und sonstigen Unterlagen übergeben werden. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Die Anordnung einer Trennvorrichtung gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.

§ 46 Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 47 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 48 Untersagung des Schriftwechsels

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert oder
3. dies von dem Geschädigten beantragt wird.

(2) § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 49 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 50

Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf nur inhaltlich kontrolliert werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern wird nicht inhaltlich kontrolliert. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 55 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter nach § 122 Absatz 3 zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
3. die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,
4. Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragte eines Landes,
5. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. das Europäische Parlament,
7. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
12. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
13. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und
14. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.

Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Justizvollzugsanstalt tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.

§ 51 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstalt kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 52 Andere Formen der Telekommunikation

(1) Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(3) Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 53 Pakete

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 63 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 66 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 54 Ausführung

(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) soll Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden,

1. wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen erforderlich ist oder
2. zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben

und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 sollen jährlich mindestens zwei Ausführungen durchgeführt werden. Lockerungen nach § 55 werden hierauf angerechnet. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.

(3) Darüber hinaus kann den Gefangenen aus wichtigem Anlass eine Ausführung gestattet werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(4) Die Gefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 55 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels mit ihrer Zustimmung gewährt werden, insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 56

Lockerungen aus wichtigen Gründen

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

(2) § 55 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57

Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der oder des Geschädigten Rechnung zu tragen.

§ 58

Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Gefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 59

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 55 Absatz 2 und 3 sowie § 57 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 60 Entlassung

- (1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit am Vormittag entlassen werden.
- (2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.
- (4) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 61 Nachgehende Betreuung

Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können im Einzelfall Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 62 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.
- (2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Abschnitt 10 Grundversorgung und Freizeit

§ 63 Einbringen von Gegenständen

- (1) Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.
- (2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 64 Gewahrsam an Gegenständen

- (1) Die Gefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.
- (2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 65 Ausstattung des Haftraums

Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 66 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

- (1) Gegenstände, die die Gefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (2) Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 53 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen lassen.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 67 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

- (1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.
- (2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 65 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Gefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummedien-system verwiesen werden. § 52 bleibt unberührt.

§ 69 Kleidung

- (1) Die oder der Gefangene trägt eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; anderenfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung.
- (2) Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 70 Verpflegung und Einkauf

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpfle-

gung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

§ 71 Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 11

Gelder der Gefangenen und Kosten

§ 72 Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 70 Absatz 2, §§ 75 und § 76 bleiben unberührt.

§ 73 Taschengeld

(1) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden keine Vergütung, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 75) und Eigengeld (§ 72) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.

(2) Ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Tätigkeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 37 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Gefangene dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 74 Konten, Bargeld

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld-, Überbrückungsgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

§ 75 Hausgeld

- (1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung (§ 37) gebildet.
- (2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.
- (3) Für Gefangene, die über Eigengeld (§ 72) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 77 Überbrückungsgeld

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es mit Zustimmung des Gefangenen ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
- (3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben der Gefangenen in Anspruch genommen werden, die ihrer Eingliederung dienen.
- (4) Für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Absatz 4 und 5 Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

§ 78 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

- (1) Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Gefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde.
- (2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.
- (3) Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

§ 79

Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt sind und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde.

§ 80

Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

(1) Ein kranker oder hilfsbedürftiger Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Untersuchung, Behandlung oder Versorgung besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden. Kann die Untersuchung, Behandlung oder Versorgung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht gewährleistet werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Gefangenen Leistungen nach § 79 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Gefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

(4) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Gefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 81

Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder Selbstbeschäftigung krankenversichert sind.

§ 82

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 83

Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebens-

führung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

§ 84 Freistunde

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten (Freistunde), wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 56 bleibt unberührt.

§ 86 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Gefangenen nur zulässig, soweit die oder der Gefangene krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist,

1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Gefangenen abzuwenden oder
2. um die von der oder dem Gefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine wirksame Patientenverfügung zu berücksichtigen.

(3) Eine medizinische Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel Erfolg verspricht,
2. mildere Mittel aussichtslos sind und
3. sie nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist und
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt.

Untersuchung und Behandlung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt oder überwacht werden. Die Anordnung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Anordnungsgründe, die Aufklärung der oder des Betroffenen, die Art und Weise der Durchführung sowie die Wirkung der Behandlung sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren.

(4) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt weiterhin voraus, dass

1. eine den Verständnismöglichkeiten der oder des Gefangenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der oder des Gefangenen zu erreichen,

3. das Gericht der Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Gefangenen zugestimmt hat.

(5) Ist unverzügliches Handeln geboten, kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nummer 3 abgesehen werden, soweit die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung die Abwendung der Gefahr gefährden würde.

(6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

§ 87 Benachrichtigungspflicht

Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 13

Religionsausübung

§ 88 Seelsorge

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 89 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 90 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 67 Absatz 2, §§ 88 und § 89 entsprechend.

Abschnitt 14 Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

(1) Weibliche Gefangene werden in Einrichtungen des Frauenvollzuges oder im offenen Vollzug untergebracht.

(2) Der Frauenvollzug ist fachlich selbständig.

(3) Die Gefangenen sollen im Wohngruppenvollzug untergebracht werden.

(4) Die Sicherheitsmaßnahmen (§ 5 Absatz 3) sind auf den Sicherungsbedarf der Einrichtung auszurichten.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Frauenvollzuges müssen entsprechend befähigt und qualifiziert sein und sind der Einrichtung fest zugeordnet.

§ 92 Behandlungsmaßnahmen

Die Behandlungsmaßnahmen orientieren sich auch an den geschlechtsspezifischen Bedarfslagen. Die Einrichtung stellt auch über entsprechend qualifizierte externe Träger ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen der Behandlung, Beratung und der Sozialen Hilfe gemäß §§ 20 bis § 26 sicher, die insbesondere Angebote zur Bearbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und von geschlechtsspezifischen Identitäts- und Rollenproblematiken umfassen.

§ 93 Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

(1) Den Gefangenen soll unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfslagen der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeit eröffnet werden.

(2) Zur Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen arbeitet die Einrichtung mit geeigneten externen Trägern zusammen.

§ 94 Schwangerschaft und Entbindung

(1) Ist die Gefangene schwanger, soll die Anstalt im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt anstreben.

(2) Sofern eine schwangere Gefangene noch nicht oder nicht entlassen werden kann, soll ihr die Möglichkeit einer Teilnahme an Geburtsvorbereitungskursen eröffnet werden. Die Anstalt vermittelt den Kontakt zu einer Hebamme. Die Gefangene hat während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf psychologische und pädagogische Begleitung.

(3) Auf den Zustand einer Gefangenen, die schwanger ist oder unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen, die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten entsprechend.

(4) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(5) Entbindet die Gefangene in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

Abschnitt 15 Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 95 Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 96 Vollzugsgestaltung

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten. Die Gefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die durchgeführten Behandlungs- und Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 97

Diagnoseverfahren

Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Es ist von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik durchzuführen.

§ 98

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Vollzugsplan regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 99

Ausgestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Dabei finden insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische und sozialpädagogische Methoden Anwendung, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) Eine Unterbringung in einer therapeutischen Gemeinschaft ist vorzusehen, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(3) Die Gefangenen sind bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Abschnitt 16

Sicherheit und Ordnung

§ 100

Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 101

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Gefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 102

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Gefangene dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln kontrolliert werden (Absuchung). Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Gefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete.

§ 103

Sichere Unterbringung

(1) Gefangene können in eine Anstalt verlegt und überstellt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Die Höchstdauer einer Überstellung beträgt sechs Monate.

(2) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Gefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 104

Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 105

Überflugverbot

Der Betrieb unbemannter Fluggeräte über dem Anstaltsgelände in einer Höhe von bis zu 150 Metern ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung ist verboten.

§ 106

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von

Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Gefangenen auferlegt werden.

§ 107 Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

(2) Nach §§ 5 und 20 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GV-OBl. Schl.-H. S. 618) erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 108 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr verhältnismäßig ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
5. die Fesselung und
6. die Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum kann der Aufenthalt der oder des Gefangenen im Freien entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

(5) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer von der Person des Gefangenen ausgehenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nummer 4 zulässig, wenn eine von einer oder einem Gefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.

(8) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.

(9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatz 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 109

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 110

Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

(2) Bei mehr als 30 Tagen Einzelhaft innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Bei mehr als 15 Tagen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 111

Ärztliche Beteiligung

(1) Werden die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Gefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Satz 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(3) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Gefangenen länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 17

Unmittelbarer Zwang

§ 112 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.
- (4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 113 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 114 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 115 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 116 Schusswaffengebrauch

- (1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes führen. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.
- (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Gefangenentransporten sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.
- (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen oder
2. um ihre Entweichung zu vereiteln,

und nur, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien und nur, um sie angriffsunfähig zu machen.

Abschnitt 18

Disziplinarverfahren

§ 117 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Ausführungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören

und eine Konfliktschlichtung gemäß § 120 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder nicht erfolgreich war.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,

4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
8. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 118 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

§ 119 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Gefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 118 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 120 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Gefangenen werden in einer ihnen verständlichen Sprache darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern, sich von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger vertreten zu lassen sowie Zeugen oder andere Beweismittel zu benennen oder eine einvernehmliche Streitbeilegung gemäß Absatz 2 anzustreben. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zu bestellen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.

(5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Gefangenen Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 121 Vollzug des Arrestes

(1) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen (§ 65), zum Fernsehempfang (§ 68) und Einkauf (§ 70). Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (§ 89) und auf Aufenthalt im Freien (§ 84) bleiben unberührt.

(2) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(3) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 19

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 122 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 123 Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 124 Gerichtlicher Rechtsschutz

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG.

Abschnitt 20 Kriminologische Forschung

§ 125 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 21 Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 126 Anstalten

Freiheitsstrafen werden in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges auszugestaltet sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten.

§ 127 Differenzierungsgebot

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Es sind Einrichtungen des offenen Vollzuges einzurichten. Diese können als Abteilung einer geschlossenen Anstalt gebildet werden. In den Einrichtungen des offenen Vollzuges sind die erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsangebote vorzuhalten.

§ 128 Ausstattung

(1) Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen sind so auszustatten, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 129

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 128 Absatz 1 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 130

Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

(1) In den Anstalten sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe in ausreichendem Umfang vorzusehen.

(2) Die Anstalt soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass jede oder jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, dass sie oder er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.

(3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter die ihnen obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung durchführen können.

(4) Die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Berufliche Qualifizierung und Arbeit können auch durch externe Bildungsträger oder private Unternehmen erfolgen. In den von Externen in der Anstalt betriebenen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Träger und Unternehmen übertragen werden.

Abschnitt 22

Innerer Aufbau, Personal

§ 131

Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

(2) Mit den Stellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern, den Agenturen für Arbeit, anderen Hilfeeinrichtungen und den Trägern der sozialen Strafrechtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 132

Bedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Sie können aus besonderen Gründen auch anderen Bediensteten der Anstalten übertragen werden.

(2) Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gelten die für Vollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), abzugeben.

(3) Alle Bediensteten sind berufen, in ihren besonderen Aufgaben daran mitzuwirken, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu verwirklichen. Sie sollen durch ihr Verhalten vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnung, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu einem selbstverantwortlichen Leben hinführen.

(4) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

(5) Die Zahl der Fachkräfte für sozialtherapeutische Einrichtungen ist so zu bemessen, dass eine therapeutische Nachsorge früherer Gefangener gemäß § 29 ermöglicht werden kann.

§ 133

Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

(1) Die Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei Qualifizierungs-, Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, kann externen Träger oder Personen vertraglich übertragen werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 tätig werdenden Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

(3) Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass § 132 Absatz 3 und 4 Satz 2 im Rahmen der Vertragsgestaltung entsprechende Anwendung findet.

§ 134

Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 135

Seelsorger

(1) Den Religionsgemeinschaften wird im Einvernehmen mit den Anstalten die Wahrnehmung der Seelsorge ermöglicht. Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder von der Religionsgemeinschaft entsandt.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 136

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete oder externe Kräfte eingesetzt werden, die eine sonstige Qualifikation in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 137

Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung

(1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Gefangener im Rahmen des Vollzuges der Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Gefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

(2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
2. der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters abhängig ist.

Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

(3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.

(4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 141) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.

§ 138 Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug, in der Regel bei erstmaliger Gewährung von Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug oder bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, sind Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen. § 8 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 139 Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 140 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt 23

Aufsicht, Beiräte

§ 141 Aufsichtsbehörde

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges. Es führt auch die Aufsicht über die Einrichtungen gemäß § 137.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 142 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt nach allgemeinen Merkmalen durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 143 Beirat, Landesbeirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Die im Vollzug Tätigen dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den im Vollzug Tätigen und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzuges unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Der gemäß § 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zu bildende Landesbeirat berät die Landesregierung auch in Angelegenheiten des Justizvollzuges.

Abschnitt 24

Vollzug des Strafarrests

§ 144 Grundsatz

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 145 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 145 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 145 Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 25

Ordnungswidrigkeiten

§ 146 Verstoß gegen Überflugverbot

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 105 unbemannte Fluggeräte über dem Anstaltsgelände unbefugt betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einem Bußgeld geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Landespolizeibehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betroffene Justizvollzugsanstalt liegt.

Abschnitt 26

Schlussbestimmungen

§ 147 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 148 Übergangsregelungen

Bis zum 31. August 2021 gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind.“

© juris GmbH

Auszug StGB

§ 56d StGB Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. 2Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. 3Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. 2Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

Auszug Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 24 JGG - Bewährungshilfe

(1) 1Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. 2Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. 3§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) 1Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. 2Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) 1Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. 2Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. 3Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. 4Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. 5Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25 JGG - Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

1Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. 2Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. 3Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. 4Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

§ 26 JGG - Widerruf der Strafaussetzung

(1) 1Das Gericht widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des
2. Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

2Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist. 3Wurde die Jugendstrafe nachträglich durch Beschluss ausgesetzt, ist auch § 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder

3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) 1Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. 2Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen. 3Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet.

§ 26a JGG - Erlaß der Jugendstrafe

1Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erläßt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. 2§ 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 27 JGG - Voraussetzungen

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

§ 28 JGG - Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) 1Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. 2Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden.

§ 29 JGG - Bewährungshilfe

1Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. 2Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Auszug Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

§ 29 BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. *(weggefallen)*
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
- 6a. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 ein dort genanntes Betäubungsmittel überläßt,
7. entgegen § 13 Absatz 2
 - a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
 - b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet, ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von
11. Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des
12. Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

2 Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 29a BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § [13](#) Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer
2. Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § [3](#) Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

§ 30 BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

- Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ [29](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § [29a](#) Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
 3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
 4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § [3](#) Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30a BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

- als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt
1. Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige
 2. Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 30b BtMG - Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

§ 35 BtMG - Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. 2Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) 1Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. 2Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. 3Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder

- auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist
2. und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) 1Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. 2Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. 3Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) 1Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. 2Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. 3Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. 4§ [462](#) der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 36 BtMG - Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) 1Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. 2Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § [35](#) Abs. 1. 3Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit

der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ [56a](#) bis [56g](#) und [57](#) Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) 1Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. 2Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. 3Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. 4Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § [454](#) Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

**Anordnung
über das Verfahren in Gnadensachen
(Gnadenordnung - GnO)**

AV d. JM v. 3.5.1984 - V 200/4250 - 323 SH -
(SchIHA S. 91)

Durch Erlass vom 6. Dezember 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 2) hat der Ministerpräsident die ihm nach Artikel 27 der Landessatzung zustehende Ausübung des Begnadigungsrechts wie folgt geregelt:

„I

Ich behalte mir vor die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts

1. *bei lebenslangen Freiheitsstrafen,*
2. *bei Freiheitsstrafen, die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt hat, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundespräsidenten gegeben ist,*
3. *bei Verlust der Beamtenrechte und des Rechts aus dem Richterverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung,*
4. *bei den Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Dienst, der Kürzung oder der Aberkennung des Ruhegehalts.*

Von dem Entscheidungsvorbehalt nach den Nummern 1 und 2 sind Entscheidungen über Strafunterbrechungen und Urlaub aus der Strafhaft ausgenommen.

II

Im übrigen übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts

1. *für die von den Strafgerichten verhängten Rechtsfolgen dem Justizminister,*
2. *für Ordnungsmittel, die von einem Gericht verhängt worden sind, dem Minister, der die Dienstaufsicht über das Gericht führt,*
3. *für Geldbußen dem Minister, zu dessen Geschäftsbereich die Stelle gehört, die die Geldbuße festgesetzt hat,*
4. *für Disziplinarmaßnahmen*
 - a. *gegenüber Beamten des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landesrechnungshofs im Einvernehmen mit dem Innenminister,*
 - b. *gegenüber Landesbeamten dem für die Dienstaufsicht zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister,*
 - c. *gegenüber Richtern, Staatsanwälten und Notaren dem Justizminister,*
 - d. *gegenüber Beamten der Kreise, Ämter und Gemeinden dem Innenminister,*
 - e. *gegenüber Beamten der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem für die Aufsicht zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister,*
 - f. *gegenüber den an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, dem Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister,*
5. *für die ehrengerichtlichen Entscheidungen gegenüber Rechtsanwälten dem Justizminister.*

III

Soweit ich Strafaussetzung zur Bewährung gewährt habe, übertrage ich die Folgeentscheidungen einschließlich des Rechts zum Widerruf und zum Straferlaß dem Justizminister.

IV

Fälle von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, im Einzelfall oder allgemein Vorbehalte auszusprechen.

V

Die Vorbereitung der mir vorbehaltenen Entscheidungen und deren Ausführung obliegen den unter Abschnitt II genannten Stellen."

Demgemäß erlasse ich folgende Gnadenordnung:

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Gnadenordnung gilt für das Verfahren in Gnadensachen, in denen mir nach dem Erlaß des Ministerpräsidenten vom 6. Dezember 1983

1. die Befugnis zu Gnadenentscheidungen übertragen ist,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Gnadenentscheidung des Ministerpräsidenten obliegt.

(2) Die Gnadenordnung gilt nicht in Bußgeldsachen, in denen das Gericht den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid als unzulässig verworfen hat.

§ 2 Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfaßt unter anderem die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen einschließlich der Nebenstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, aufzuschieben, zu unterbrechen oder den Verurteilten aus der Strafhaft zu beurlauben. Durch Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen (§ 13 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes).

(2) Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auch auf Verwarnungen mit Strafvorbehalt, auf Maßregeln der Besserung und Sicherung, andere Sicherungsmaßnahmen und Nebenfolgen, die durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden sind oder kraft Gesetzes eintreten, auf beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahmen, ehrengerichtliche Maßnahmen, gerichtlich verhängte Geldbußen und Ordnungsmittel.

Abschnitt II **Verfahren in Gnadensachen**

§ 3 Entscheidung in Gnadensachen

Soweit sich der Ministerpräsident nicht die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat und in § 8 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, entscheide ich als Gnadenbehörde.

§ 4 Gnadengesuch

(1) In Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen ist das Gnadengesuch schriftlich oder mündlich bei derjenigen Staatsanwaltschaft zu stellen, die an der Verurteilung in der letzten Tatsacheninstanz mitgewirkt hat. Bei anderen Stellen eingehende Gnadengesuche sind der in Satz 1 bezeichneten Staatsanwaltschaft zuzuleiten, sofern nicht nach Absatz 2 zu verfahren ist.

(2) Kommt eine Entscheidung außerhalb der Gnadenordnung in Betracht (z. B. §§ 42, 57, 57 a, 67 e, 69 a Abs. 7 des Strafgesetzbuches; §§ 11, 13, 35 des Strafvollzugsgesetzes; § 34 Abs. 2 des Gesetzes für psychisch Kranke vom 26. März 1979 - GVOBl. Schl.-H. S. 251, 278 -; §§ 11, 57, 86 bis 89 des Jugendgerichtsgesetzes; §§ 456a, 456c Abs. 2, §§ 459a, 459c Abs. 2, §§ 459d, 459f, 459g Abs. 2 der Strafprozeßordnung; § 35 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 - BGBl. 1 S. 681, 1187 -), wird das Gesuch an die danach zuständige Stelle abgegeben. Der Gesuchsteller ist hierüber vor Abgabe zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß sein Einverständnis angenommen wird, sofern er nicht binnen einer Woche widerspricht. Er ist ferner darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, nach der Entscheidung ein neues Gnadengesuch einzureichen.

(3) Von einer Sachbehandlung nach Absatz 2 ist abzusehen, wenn diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet oder der Gesuchsteller ausdrücklich nur eine Gnadenentscheidung begehrt.

(4) Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Gerichtskosten sind nur dann als Gnadengesuche zu behandeln, wenn sie mit einem unerledigten Gesuch um Straferlaß oder um einen sonstigen Gnadenerweis verbunden sind oder in Zusammenhang stehen. In allen anderen Fällen ist nach der Allgemeinen Verfügung über Stundung und Erlaß von Gerichtskosten vom 9. Juni 1983 - V 340/5602 - 22 SH (SchlHA S. 123) zu verfahren.

(5) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist das Gnadengesuch unmittelbar bei der Gnadenbehörde zu stellen.

§ 5 Gnadenprüfung von Amts wegen

(1) Wollen das Gericht, die Vollstreckungsbehörde, der Vollstreckungsleiter oder die Vollzugsanstalt von Amts wegen einen Gnadenerweis anregen, so legen sie ihre Stellungnahme in einem besonderen Vermerk nieder. Der Vermerk ist nicht zu den Sachakten zu nehmen, sondern unmittelbar der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

(2) Es ist davon abzusehen, den Verurteilten über Gnadenempfehlungen zu unterrichten.

§ 6 Eilbedürftigkeit

Gnadensachen sind als Eilsachen zu behandeln.

§ 7 Vorbereitung von Gnadenentscheidungen

(1) Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Staatsanwaltschaft bereitet die Gnadenentscheidung vor.

(2) Sind gegen einen Verurteilten mehrere von schleswig-holsteinischen Gerichten verhängte Strafen zu vollstrecken, für die die Voraussetzungen einer Gesamtstrafenbildung nicht vorliegen, so bereitet diejenige Staatsanwaltschaft die Gnadenentscheidung vor, die in entsprechender Anwendung des § 462a Abs. 3 der Strafprozeßordnung zuständig ist. In das laufende Gnadenverfahren sind alle nicht erledigten Vollstreckungen einzubeziehen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich erbeten wird oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(3) Geht die Vollstreckung auf eine Stelle außerhalb des Landes Schleswig-Holstein über, so bereitet die Staatsanwaltschaft die Entscheidung vor, die im Lande Schleswig-Holstein zuletzt zuständig

gewesen ist oder wäre. Das gilt nicht für Gesamtstrafen, die sich aus Einzelstrafen von Gerichten des Bundes und der Länder oder mehrerer Länder zusammensetzen. In diesen Fällen richtet sich das Begnadigungsrecht nach den Bestimmungen des Bundes bzw. des Landes, in dessen Gerichtsbarkeit die Gesamtstrafe gebildet worden ist.

§ 8

Einfluß des Gnadengesuchs auf die Vollstreckung

(1) Das Gnadengesuch hemmt die Vollstreckung nicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann im Gnadewege die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch aussetzen, wenn der Verurteilte durch die sofortige Vollstreckung einen unverhältnismäßigen Schaden erleiden würde oder sonst erhebliche Gnadengründe vorliegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft soll die Vollstreckung nicht aussetzen, wenn ,

1. der Strafzweck die sofortige Vollstreckung erfordert,
2. der Verurteilte flüchtig oder fluchtverdächtig ist,
3. das Verhalten des Verurteilten befürchten läßt, daß er weitere Straftaten begehen wird,
4. ein Gnadenerweis in derselben Sache bereits abgelehnt worden ist, zur Begründung keine wesentlichen neuen Tatsachen glaubhaft angeführt werden und sich auch sonst kein Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung ergibt.

§ 9

Stellungnahmen zu dem Gnadengesuch

(1) Die Staatsanwaltschaft bittet in der Regel um Stellungnahme zu dem Gnadengesuch

1. das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn dieses auf Strafe erkannt hat, und, soweit das Urteil des Gerichts des zweiten Rechtszuges in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß von dem ersten Urteil abweicht, auch dieses Gericht; bei Gesamtstrafen bedarf es der Anhörung nur des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat, im Falle des § 7 Abs. 2 des Gerichts, das in entsprechender Anwendung des § 462a Abs. 3 der Strafprozeßordnung zuständig ist,
2. die Strafvollstreckungskammer, sofern sie bereits mit der Sache befaßt war;
3. die Vollzugsanstalt, sofern sich der Verurteilte länger als drei Monate im Vollzug befindet und eine Stellungnahme nicht im Hinblick auf eine bereits vorliegende Äußerung entbehrlich erscheint;
4. die Polizei, wenn es auf die Nachprüfung der Lebensumstände des Verurteilten und seiner Führung entscheidend ankommt und diese Aufgabe nicht bereits von der Gerichtshilfe erledigt wird;
5. den Bewährungshelfer;
6. den Vollstreckungsleiter in Jugendsachen;
7. die Finanzbehörde in Abgabe-, Steuer- und Zollsachen,
8. die Deutsche Bundesbank in Münzstrafsachen.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vorbereitung der Gnadenscheidung Stellungnahmen weiterer Personen, Behörden und Organisationen einholen.

(3) Von der Einholung einer Stellungnahme nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn

1. das Gnadengesuch offensichtlich aussichtslos ist,
2. in einem wiederholten Gnadengesuch nur Tatsachen angeführt werden, die bei einer früheren Ablehnung bereits gewürdigt worden sind und sich auch sonst kein Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung ergibt,
3. Strafaufschub begehrt wird.

(4) Der Staatsanwalt gibt zu dem Gnadengesuch eine eigene Stellungnahme mit Begründung ab.

§ 10 Aktenübersendung

(1) Die Staatsanwaltschaft übersendet die Vorgänge der Gnadenbehörde unmittelbar unter Verwendung des Gnadenbogens (Vordruck JV 40 des Vordruckverzeichnisses für die Gerichte und Staatsanwaltschaften). Sie berichtet auf dem Dienstwege, wenn ein Einzelfall besondere oder grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn der Ministerpräsident sich die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 können die Vorgänge ohne Gnadenbogen übersandt werden. Hierbei ist der Stand der Vollstreckung mitzuteilen.

(3) Hat der Ministerpräsident sich die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten, unterrichtet die Staatsanwaltschaft nach dem Eingang des Gnadengesuchs die Gnadenbehörde durch Übersendung von zwei Ablichtungen oder Abschriften des Gesuchs.

§ 11 Anlagen zu dem Gnadenbogen

(1) Mit dem Gnadenbogen sind zu übersenden

1. das Gnadenheft mit
 - a. dem Gnadengesuch,
 - b. den Stellungnahmen nach § 9,
 - c. einer Auskunft neuesten Standes aus dem Bundeszentralregister, wenn dazu Anlaß besteht,
2. eine gegebenenfalls vorhandene Abschrift des Urteils oder Beschlusses,
3. die Sachakten, bei Gesamtstrafen auch über die Verfahren, in denen die Einzelstrafen verhängt worden sind,
4. das Vollstreckungsheft,
5. sonstige Akten und Unterlagen nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft.

(2) Sind einzelne Akten nicht alsbald zu erlangen, so darf die Vorlage deshalb nicht verzögert werden.

Abschnitt III **Strafaussetzung zur Bewährung**

§ 12 Belehrung und Beginn der Bewährungszeit

(1) Wird die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird zugleich die Dauer der Bewährungszeit bestimmt. Die Bewährungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Gnadenentscheidung an den Verurteilten.

(2) Bei der Bekanntgabe der Gnadenentscheidung wird der Verurteilte schriftlich über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung und über die Tatsachen und Umstände, die zur Rücknahme oder zum Widerruf der Strafaussetzung führen können, belehrt.

(3) Soll ein Verurteilter ausnahmsweise auch mündlich belehrt werden, so erteilt die Gnadenbehörde die Belehrung oder beauftragt damit die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht, in deren Bezirk sich der Verurteilte aufhält, oder, wenn sich der Verurteilte in Haft befindet, die Vollzugsanstalt. Ist der Verurteilte minderjährig, so ist demjenigen, dem die Sorge für seine Person zusteht, Gelegenheit zu geben, an der mündlichen Belehrung teilzunehmen.

§ 13

Auflagen und Weisungen

Dem Verurteilten können bei der Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung - einzeln oder nebeneinander - Auflagen gemacht oder Weisungen erteilt werden. Hierbei darf nicht unzumutbar in die Rechtsstellung oder die Lebensverhältnisse des Verurteilten eingegriffen werden.

§ 14

Überwachung der Bewährung

(1) Die Staatsanwaltschaft überwacht die Führung des Verurteilten, wenn ihm Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden ist.

(2) Ist ein Bewährungshelfer bestellt worden, so berichtet dieser der Staatsanwaltschaft in jährlichen Abständen und vor Ablauf der Bewährungszeit. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er unverzüglich mit.

§ 15

Rücknahme und Widerruf

(1) Strafaussetzung zur Bewährung wird unter dem Vorbehalt der Rücknahme für den Fall gewährt, daß der Gnadenbehörde Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die bis zur Bekanntgabe der Gnadenentscheidung eingetreten sind und die bei Würdigung des Wesens des Gnadenerweises zu dessen Versagung geführt hätten.

(2) Erfüllt der Verurteilte nicht die mit der Strafaussetzung zur Bewährung verbundenen Erwartungen, so kann die Strafaussetzung unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen werden, die für eine vom Gericht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bewilligte Strafaussetzung maßgeblich sind. Statt des Widerrufs der Strafaussetzung können die Bewährungszeit verlängert oder weitere Auflagen oder Weisungen erteilt werden, wenn dies ausreichend erscheint.

(3) Die Staatsanwaltschaft gibt dem Verurteilten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist der Verurteilte flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort oder besteht dringender Verdacht, daß er sich der Vollstreckung entziehen werde, so ist seine Anhörung nachzuholen und auf seinen Antrag neu zu entscheiden.

(4) Die Staatsanwaltschaft legt in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Gnadenbehörde die Vorgänge unter Beifügung einer Auskunft neuesten Standes aus dem Bundeszentralregister mit einer begründeten Stellungnahme des Staatsanwalts vor.

(5) Gegen die Rücknahme einer Strafaussetzung zur Bewährung, ihren Widerruf sowie eine sonstige den Verurteilten belastende Änderung eines Gnadenerweises ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.

(6) Die Vertretung der Gnadenbehörde in gerichtlichen Verfahren obliegt dem Generalstaatsanwalt.

§ 16

Straferlaß

(1) Nach Ablauf der Bewährungszeit legt die Staatsanwaltschaft die Vorgänge der Gnadenbehörde vor. Hierbei fügt sie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei und teilt mit, ob neue Strafverfahren oder Tatsachen bekannt geworden sind, die zum Widerruf der Strafaussetzung Anlaß geben könnten.

(2) Die Strafe wird nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, sofern der Verurteilte keinen Anlaß zum Widerruf der Strafaussetzung gegeben hat.

Abschnitt IV **Geschäftsmäßige Behandlung von Gnadensachen**

§ 17 Registerführung

(1) Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft führt für Gnadensachen ein Register nach dem als Anlage beigefügten Muster. Das Register (Gns) wird jahrgangsweise geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Aktenordnung - Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 1977 - V/120/1454 - 236 (SchlHA S. 198) -, insbesondere § 4 Abs. 2 Satz 1.

(2) In das Register werden alle bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Gnadengesuche und alle sonstigen von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Gnadensachen eingetragen. Gesuche, die ausschließlich Gerichtskosten betreffen, werden nicht eingetragen.

(3) Für jeden Verurteilten wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn von mehreren Verurteilten oder für mehrere Verurteilte ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.

(4) Weitere Gesuche, die dieselbe Person und Verurteilung einschließlich der Kosten betreffen, sind nicht neu einzutragen, wenn sie vor endgültiger Erledigung früherer Gesuche eingehen.

§ 18 Aktenführung

(1) Die Gnadenvorgänge werden in einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenheft geführt. Zu dem Gnadenheft, das für das erste Gnadengesuch gebildet worden ist, werden alle späteren dieselbe Gnadensache betreffenden Vorgänge über diesen Fall und Verurteilten auch dann genommen, wenn ein Vorgang in das Register neu eingetragen wird.

(2) Das Gnadenheft wird mit den Hauptakten nach Ablauf der für die Hauptakten geltenden Aufbewahrungsfristen (vgl. Allgemeine Verfügung vom 20. April 1983 - V 120/1452 87 - SchlHA S. 87) vernichtet.

(3) Die Gerichte haben von Urteilen, Beschlüssen nach § 460 der Strafprozeßordnung sowie Entscheidungen über den Widerruf einer Strafaussetzung jeweils ein Überstück den Sachakten zwecks Entnahme für Gnadenverfahren beizufügen.

(4) Eine Ausfertigung der Gnadenentscheidung und der Mitteilungen über die Aussetzung der Vollstreckung sind zum Vollstreckungsheft oder, falls ein solches nicht geführt wird, zu den Sachakten zu nehmen.

(5) Mitteilungen nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes obliegen der Vollstreckungsbehörde.

§ 19 Vertraulichkeit des Gnadenverfahrens

(1) Stellen, die bei der Vorbereitung der Gnadenentscheidung mitwirken, haben absolute Vertraulichkeit zu wahren und insbesondere Äußerungen zu unterlassen, die geeignet sind, Hoffnungen auf einen Gnadenerweis zu erwecken.

(2) Der Verurteilte und sein Bevollmächtigter haben keinen Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme in Gnadenakten.

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Allgemeine - Verfügung vom 14. Februar 1973 - V/42/4250 - 268 SH - (SchIHA S. 60) außer Kraft.

Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG)
Vom 31. Januar 1996
Gl.-Nr.: 312-11
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 274

Änderungsdaten:

1. §§ 4, 6, 11 und 12 geändert (LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 24.10.1996, GVOBl. S. 652)
2. §§ 4, 6, 11 und 12 geändert (LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 13.2.2001, GVOBl. S. 34)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt auf der Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Gnadenordnung (Allgemeinverfügung des Justizministers vom 3. Mai 1984) Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe im strafrechtlichen Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren sowie im Gnadenverfahren.

(2) Die Maßnahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe richten sich an Beschuldigte oder Betroffene. Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, Gefangene, Untergebrachte sowie aus Haft oder aus nach strafrechtlichen Vorschriften erfolgter Unterbringung Entlassene.

§ 2

Ziele

(1) Die Maßnahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe sollen gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes die Betroffenen befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sowie dazu beitragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen.

(2) Die Bewährungs- und Gerichtshilfe bringen für Beschuldigte oder Betroffene im Strafverfahren sowie im Gnadenverfahren die persönlichen und sozialen Umstände zur Geltung, die für die Entscheidung in diesen Verfahren von Bedeutung sind.

(3) Die Maßnahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe sollen Beschuldigte und Betroffene unterstützen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sowie ihre soziale Integration fördern.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Gnadenordnung (Allgemeinverfügung des Justizminis-

ters vom 3. Mai 1984) die Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wahr, und die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die Aufgaben der Gerichtshilfe wahr.

(2) Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören auch

1. die Haftentscheidungshilfe,
2. der Täter-Opfer-Ausgleich,
3. die Vermittlung und Begleitung freier Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen,
4. die Mitwirkung bei der Hilfe zur Entlassung und die Mitwirkung an der Vorbereitung von Gnadenentscheidungen.

(3) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen regelmäßig auch die Aufgaben der Gerichtshilfe für die durch Beschluss ihrer Aufsicht und Leitung unterstellten Probandinnen und Probanden wahr. Aus fachlichen Gründen können ihnen auch für weitere Beschuldigte oder Betroffene diese Aufgaben übertragen werden.

(4) Aus fachlichen Gründen kann auch Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern die Wahrnehmung der Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer übertragen werden.

§ 4

Einrichtung von Dienststellen und regionalen Zweigstellen

(1) Bei den Landgerichten sind die Dienststellen der Bewährungshilfe eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Dienststellen der Gerichtshilfe eingerichtet.

(2) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie kann zur Förderung der Kooperation zwischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern und Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern gemeinsame Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe einrichten.

(3) Regionale Zweigstellen der Dienststellen können durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingerichtet werden.

(4) Zur Erprobung der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 3 und 4 in einer Dienststelle, die der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zugeordnet ist, errichtet das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie diese in einem Landgerichtsbezirk.

(5) Zur Erprobung der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 3 und 4 in dem Modellprojekt "Ambulante Beratungsstelle für straffällige Frauen in Lübeck" errichtet das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eine der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zugeordnete regionale Zweigstelle in Lübeck.

(6) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie berichtet dem Landtag nach Ablauf von zwei Jahren über die Ergebnisse der Erprobung nach den Absätzen 4 und 5.

§ 5
Dienstvorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in der Dienststelle nach § 4 Abs. 4 und der regionalen Zweigstelle nach § 4 Abs. 5 ist die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 6
Sprecherinnen und Sprecher

In den Dienststellen und den regionalen Zweigstellen nach § 4, mit Ausnahme der Dienststelle gemäß § 4 Abs. 4, kann zur Koordinierung der Aufgabenerledigung eine Sprecherin oder ein Sprecher durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt werden. Die Sprecherin oder der Sprecher hat insoweit das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Nähere zum Aufgabenbereich und zur Ausübung des Vorschlagsrechts nach Satz 1 regelt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

§ 7
Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sind Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

§ 8
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

An der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen, soweit Rechtsvorschriften und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt werden. Sie sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Ihnen ist fachliche Beratung und Fortbildung anzubieten.

§ 9
Freie Straffälligenhilfe

Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder

ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

§ 10
Zusammenarbeit

(1) Die Bewährungs- und Gerichtshilfe arbeiten mit allen Behörden, Stellen, Verbänden, Vereinen und Personen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz beitragen können, zusammen und wirken darauf hin, dass sich ihre Maßnahmen und Tätigkeiten wirksam ergänzen. Dabei sollen die Bewährungs- und Gerichtshilfe Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, den Trägern der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe und den Justizvollzugsanstalten, sowie den Arbeits-, Wohnungs- und Gesundheitsämtern im Rahmen einer Gesamtplanung örtlich und überörtlich abstimmen.

(2) Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit verpflichtet, die Bewährungs- und Gerichtshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen.

§ 11
Landesbeirat

Zur Unterstützung und Förderung der Straffälligenhilfe ist ein Landesbeirat beim Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zu bilden.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, soweit

1. dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 und zur Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen erforderlich ist oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Werden freie Träger nach § 9, Personen nach § 8 oder andere Dritte an der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 beteiligt, so ist sicherzustellen, daß der Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit nach § 10.

(3) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie regelt durch Verordnung das Nähere über die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten.

§ 13
Überleitungsbestimmungen

Auf Angestellte sind die §§ 35 bis 38 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über Bewährungshelfer vom 7. Januar 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 4), geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),
2. die Landesverordnung über die Einrichtung der Gerichtshilfe vom 12. Juli 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 422)
- 3.

Erlass zur Kooperation zwischen der Jugendanstalt Schleswig/dem Jugendvollzugsbereich der JVA Neumünster und der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein

In § 19 LJStVollzG ist zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanstalt und der Bewährungshilfe Folgendes geregelt:

- (1) Zur Vorbereitung der Entlassung arbeitet die Anstalt frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, mit den in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Behörden, Trägern und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen und ihre Entlassung gefördert werden und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Bewährungshilfe beteiligt sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet.*

Dieser Erlass regelt die Phasen der Zusammenarbeit

- bei Aufnahme eines jungen Gefangenen, der zuvor der Bewährungshilfe unterstellt war

sowie

- die gemeinsame Entlassungs- und Eingliederungsplanung von Vollzug und Bewährungshilfe.

1. Aufnahmeverfahren

Gemäß § 10 Abs. 2 LJStVollzG ermittelt die Jugendanstalt nach Aufnahme des jungen Gefangenen dessen Erziehungs- und Förderbedarf. Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 LJStVollzG hat sie die Erkenntnisse der in § 7 Abs. 2 und 3 LJStVollzG genannten Behörden, Träger und Personen einzubeziehen.

Besondere Bedeutung hat dabei die Zusammenarbeit der Jugendanstalt Schleswig mit den Fachkräften der Bewährungshilfe. In den Fällen, in denen der Gefangene vorher unter Bewährungsaufsicht gestanden hat, informiert die Jugendanstalt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) die zuvor zuständige Bewährungshelferin oder den zuvor zuständigen Bewährungshelfer über die Aufnahme des jungen Gefangenen und bittet sie oder ihn um eine schriftliche Darstellung der Persönlichkeit und der Umweltbedingungen des jungen Gefangenen sowie gegebenenfalls um Vorschläge für die Vollzugsplanung (§§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 LJStVollzG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr.

1 LJVollzDSG). Die schriftliche Mitteilung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers muss innerhalb von 2 Wochen nach Eingang in der Dienststelle der Jugendanstalt zugehen, da innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Vollzugsplan für den jungen Gefangenen zu erstellen ist. Bei dieser Mitteilung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers kann es sich auch um Kopien der Berichte gegenüber dem Bewährungsaufsicht führenden Gericht handeln. Die Jugendanstalt übersendet der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer eine Abschrift des Vollzugsplanes.

Die Vorschriften der §§ 474ff. StPO ermöglichen eine Datenübermittlung der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers an die Jugendanstalt ohne Schweigepflichtsentbindung, so dass es einer solchen Einholung nicht bedarf.

2. Eingliederungsplan und Entlassungsvorbereitung

Da die Gefangenen aus der Jugendanstalt häufig vorzeitig entlassen werden und der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt werden, kommt der Abstimmung zwischen der Bewährungshilfe und der Jugendanstalt über Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und zur Eingliederung des jungen Gefangenen nach dessen Haftentlassung besondere Bedeutung zu. Insbesondere sind Fragen zu den Bereichen Wohnung, Ausbildung, Arbeit, finanzielle Mittel und ggfs. Suchterkrankung zu klären.

Bei längeren Jugendstrafen (in der Regel ab drei Jahre) informiert die oder der für den jungen Gefangenen zuständige Vollzugsabteilungsleiter/in die Bewährungshilfe sechs Monate vor dem von der Anstalt angenommenen Entlassungszeitpunkt. Die Annahme des Entlassungszeitpunktes ist seitens der Anstalt mit der oder dem Vollstreckungsleiter/in zu erörtern. Bei kürzeren Jugendstrafen ist die Bewährungshilfe dann unmittelbar einzuschalten, wenn der Entlassungszeitpunkt erkennbar ist.

Ist der Entlassungszeitpunkt erkennbar, hat die Jugendanstalt einen Eingliederungsplan für den Gefangenen zu erstellen. Hierbei beteiligt sie die Bewährungshilfe, die Jugendhilfe, die oder den Integrationsbegleiter/in sowie etwaige weitere relevante Behörden, Träger und Personen.

Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz des Gefangenen. Sofern noch kein Wohnsitz des Gefangenen benannt werden kann, informiert die Jugendanstalt die Bewährungshilfe am Sitz der Jugendanstalt. Die Bewährungshilfe benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der sich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit der oder dem Vollzugsabteilungsleiter/in mündlich oder fernmündlich über mögliche Maßnahmen zur Eingliederung des jungen Gefangenen austauscht. Bei diesem Gespräch erörtern Bewährungshelfer/in und Vollzugsabteilungsleiter/in, wann während der Haftzeit ein persönliches Gespräch zwischen Vollzugsabteilungsleiter/in, Bewährungshelfer/in und dem jungen Gefangenen geführt wird.

Bei der Abfassung des Berichtes zu einer vorzeitigen Entlassung gemäß § 88 JGG berücksichtigt die Anstalt auch Vorschläge der Bewährungshilfe für Auflagen und Weisungen. Die Jugendanstalt übersendet der Bewährungshilfe eine Kopie des Be-

richtes. Die oder der Vollstreckungsleiter/in übersendet den rechtskräftigen Beschluss zur vorzeitigen Entlassung auch der oder dem zuständigen Bewährungshelfer/in.

Die Befugnis zur Datenübermittlung der Jugendanstalt an die Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Nr. 2a LJVollzDSG.

Die für die Eingliederung des jungen Gefangenen erforderlichen Maßnahmen sind seitens der Vollzugsabteilungsleiterin oder des Vollzugsabteilungsleiters mit der oder dem Bewährungshelfer/in abzustimmen. Im Anschluss daran und noch während der Haftzeit findet in der Regel ein persönliches Gespräch zwischen der oder dem Bewährungshelfer/in und dem jungen Gefangenen statt. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Haftentlassung dieses Gespräch zu führen. Die oder der Vollzugsabteilungsleiter/in teilt dem jungen Gefangenen Zeitpunkt und Ort des Gespräches mit und weist ihn auf die Verbindlichkeit des Gesprächstermins hin.

Dieser Erlass tritt am 01.03.2017 in Kraft und ersetzt den Erlass II 202/4263-318-vom 22.06.2010.

Erlass zur Kooperation zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein

Die Bewährungshilfe und der Justizvollzug haben beide das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (§ 2 LStVollzG, § 2 Abs.1 BGG). Um das Rückfallrisiko zu minimieren, müssen die Behandlungsangebote innerhalb des Vollzuges mit denen nach der Entlassung abgestimmt sein. Dies gilt besonders für die Hilfestellungen in den neun Monaten vor und nach der Entlassung. Vor diesem Hintergrund kommt der Kooperation zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein eine zentrale Bedeutung zu (§ 131 Abs. 2 LStVollzG, § 10 BGG).

Dieser Erlass regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe

1. bei Aufnahme von Gefangenen, die zuvor der Bewährungshilfe unterstellt waren,

sowie
2. bei der Abstimmung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung sowie Entlassungsvorbereitung.

In den Fällen, in denen eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht tätig ist, ist dieser Erlass entsprechend anzuwenden.

1. Aufnahmeverfahren

Gemäß der §§ 6 und 7 LStVollzG ermittelt die Justizvollzugsanstalt nach Aufnahme der Gefangenen deren Behandlungsbedarf. Auf Grundlage dessen wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, welcher die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten (§ 8 LStVollzG).

In den Fällen, in denen den Gefangenen innerhalb der letzten 12 Monate vor der Inhaftierung eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer beigeordnet waren, informiert die Justizvollzugsanstalt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) die zuvor zuständige Bewährungshelferin oder den zuvor zuständigen Bewährungshelfer über die Aufnahme der Gefangenen und bittet um eine schriftliche Darstellung der Persönlichkeit und der Lebensbedingungen der ehemaligen Probanden sowie gegebenenfalls um Vorschläge für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung § 8 Abs. 5 LStVollzG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 LJVollzDSG). Der Bericht der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers soll innerhalb von 3 Wochen nach Eingang in der Dienststelle der

Bewährungshilfe der Justizvollzugsanstalt zugehen, da innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme der Vollzugs- und Eingliederungsplan für die Gefangenen zu erstellen ist. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr verkürzt sich die Frist auf 4 Wochen (§ 8 Abs. 2 LStVollzG). In diesem Fall ist eine zügigere Übermittlung anzustreben.

Die Vorschriften der §§ 474ff. StPO ermöglichen eine Datenübermittlung der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers an die Justizvollzugsanstalt ohne Schweigepflichtsentbindung, so dass es einer solchen Einholung nicht bedarf.

2. Vollzugs- und Eingliederungsplanung und Entlassungsvorbereitung

Standen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung, ist auch die oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Vollzugs- und Eingliederungsplanungskonferenzen zu geben (§ 8 Abs. 5, Abs. 7 LStVollzG).

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hat die Justizvollzugsanstalt spätestens neun Monate vor der angenommenen Entlassung in einer Konferenz den Vollzugs- und Eingliederungsplan für die Gefangenen in einigen Punkten zu konkretisieren und zu ergänzen. Der voraussichtlich zukünftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem zukünftig zuständigen Bewährungshelfer ist die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Ihnen sind der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden (§ 8 Abs. 8 LStVollzG).

Die Bewährungshilfe benennt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der sich innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit der Vollzugsabteilungsleiterin oder dem Vollzugsabteilungsleiter in Verbindung setzt.

Im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung soll insbesondere Stellung zu folgenden Punkten genommen werden: Unterbringung im offenen Vollzug oder einer Übergangseinrichtung, Unterkunft nach der Entlassung, Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung, Förderung der familiären Beziehungen, Lockerungen und Ausführungen, Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente, Beteiligung der Bewährungshilfe und der forensischen Ambulanzen, Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe, Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht und Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen (§ 9 Abs. 3 LStVollzG).

Zudem übersendet die Justizvollzugsanstalt der Bewährungshilfe grundsätzlich ihre befürwortenden Stellungnahmen in Fällen der möglichen vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 StGB, soweit die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers vorgeschlagen wurde. In allen Fällen teilt die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie Strafvollstreckungskammer den der Eingliederungsplanung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit. Wird ein anderer Entlassungszeitpunkt erkennbar, so informiert die Justizvollzugsanstalt unverzüglich die

Bewährungshilfe.

Wird bei der vorzeitigen Entlassung eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer beigeordnet, ohne dass die Justizvollzugsanstalt dies angeregt hatte, so übersendet die Justizvollzugsanstalt der Bewährungshilfe unverzüglich ihre Stellungnahme zur Frage der vorzeitigen Entlassung.

Die Datenübermittlungsbefugnis der Justizvollzugsanstalt an die Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Nr. 2a LJVollzDSG.

In der Regel findet ein erstes Gespräch zwischen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und den Gefangenen noch während der Haftzeit statt. Kann ein solches Gespräch im Einzelfall nicht während der verbleibenden Haftzeit stattfinden, so soll dieses Gespräch innerhalb von zwei Wochen nach der Haftentlassung terminiert werden.

Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz der Gefangenen, auch wenn zunächst ein vorübergehender Aufenthalt an einem anderen Ort, z.B. durch eine stationäre Therapie, begründet wird. Sofern noch kein Wohnsitz der Gefangenen benannt werden kann, informiert die Justizvollzugsanstalt die Bewährungshilfedienst- oder -zweigstelle am Sitz der Justizvollzugsanstalt. Durch die Bewährungshilfe wird sodann der Justizvollzugsanstalt eine zuständige Mitarbeiterin oder ein zuständiger Mitarbeiter für die Gefangenen benannt.

Dieser Erlass tritt am 01.03.2017 in Kraft und ersetzt den Erlass II 202/4400 -497- vom 20.08.2012.

Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)

Gem. AV d. MJAE, IM u. MSGF v. 26.9.2008 - II 30/1552E-6SH-53SH - (SchlHA S.)

I Einleitung

Sexualstraftäter, die aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug entlassen worden sind, bergen in vielen Fällen die Gefahr einer einschlägigen Rückfallstraftat in sich. In den Fällen, in denen eine solche Rückfallgefahr angenommen werden kann, besteht deshalb ein besonderes Bedürfnis zum ergänzenden Schutz der Bevölkerung durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen, die insbesondere neben den Maßnahmen, die im Rahmen der Führungsaufsicht angewendet werden, greifen sollen.

Gleiches gilt in Bezug auf verurteilte Sexualstraftäter, die nicht der Führungsaufsicht unterliegen und bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auch in diesen Fällen ist die Prognose einer Rückfallgefahr denkbar, insbesondere können sich nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass die insoweit zunächst angenommene positive Sozialprognose nicht mehr angenommen werden kann. Auch insoweit besteht ein besonderes Bedürfnis zum ergänzenden Schutz der Bevölkerung durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen.

Ziel des „Kieler Sicherheitskonzeptes Sexualstraftäter“ ist die Verringerung des Rückfallrisikos dieser Sexualstraftäter. Das Ziel soll strategisch erreicht werden durch eine bessere Informationssammlung und eine Maßnahmenoptimierung in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen der Justiz, des Maßregelvollzuges und der Polizei.

Kerngedanke des Sicherheitskonzeptes ist es dabei, dass die Polizei Überwachungsmaßnahmen betreffend rückfallgefährdete Sexualstraftäter auf Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes in eigener Verantwortung durchführt und über die betreffenden Stellen der Justiz bzw. des Maßregelvollzuges mit den dafür notwendigen Informationen ausgestattet wird.

Zur Ermöglichung des Datentransfers und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzugseinrichtung, Staatsanwaltschaft, Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, Strafvollstreckungskammer, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Polizei, der Sammlung von Informationen bei der Polizei sowie der Durchführung von polizeilichen Überwachungsmaßnahmen wird das Verfahren „Kieler Sicherheitskonzeptes Sexualstraftäter“ wie folgt geregelt:

II Zielgruppen

1. Führungsaufsichtsfälle

Vom Sicherheitskonzept erfasst werden Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuches oder eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 Strafgesetzbuch) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a Strafgesetzbuch) verurteilt worden sind und deshalb unter Führungsaufsicht stehen.

Daraus ergeben sich folgende Fallgruppen der die genannten Verurteilten betreffenden Führungsaufsicht:

- a) Anordnung der Führungsaufsicht gegen die genannten Verurteilten kraft richterlicher Anordnung bzw. kraft Gesetzes in den Fällen der §§ 68, 68f Abs. 1 des Strafgesetzbuches;
- b) Anordnung der Führungsaufsicht bei Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung in den Fällen des § 67b Abs. 2 sowie der §§ 67c und 67d Abs. 2 bis 6 des Strafgesetzbuches.

2. Bewährungsfälle

Das Sicherheitskonzept erfasst zudem verurteilte Sexualstraftäter im Sinne der Nummer 1 Satz 1, die nicht der Führungsaufsicht unterliegen, bei denen die Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe bzw. eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde, insbesondere, wenn sich durch ihr Verhalten nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass die insoweit zunächst angenommene positive Sozialprognose nicht mehr angenommen werden kann.

3. Vollverbüßer

Das Sicherheitskonzept erfasst auch verurteilte Sexualstraftäter im Sinne der Nummer 1 Satz 1, die ihre Strafe im Justizvollzug voll verbüßt haben, insbesondere solche, bei denen die Vollstreckung eines Strafrestes nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde sowie verurteilte Sexualstraftäter im Sinne der Nummer 1 Satz 1, hinsichtlich derer die Vollstreckung der Maßregel für erledigt erklärt wurde, und die nachfolgend nicht der Führungsaufsicht unterliegen, also Vollverbüßer bzw. Entlassene, die nach ihrer Entlassung nicht mehr der justiziellen Kontrolle unterliegen.

III Risikoprognose/Einstufung der Rückfallgefahr

4. Kriterien für das Bestehen einer Rückfallgefahr/Kategorisierung

Für die Beurteilung, ob der Verurteilte als rückfallgefährdet anzusehen ist, soll nach drei Kategorien unterschieden werden:

- a) Kategorie A: Es handelt sich um Verurteilte, von denen zu erwarten ist, dass sie jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begehen werden. Bei ihnen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen und es liegen keine rückfallrisikomindernden Bedingungen vor.
- b) Kategorie B: Es handelt sich um Verurteilte, von denen zu erwarten ist, dass sie bei Wegfall oder Gefährdung protektiver Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begehen werden. Bei ihnen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen. Es liegen jedoch rückfallrisikomindernden Bedingungen vor.
- c) Kategorie C: Es handelt sich um Sexualstraftäter, die nicht unter die Kategorien A oder B fallen.

Für die Bewertung der Gefährlichkeit sind insbesondere folgende Kriterien von Relevanz: Die Art und Schwere der begangenen Tat sowie die festgestellte Motivationslage und die Tatvorgeschichte insbesondere in Hinblick auf eine sexuelle Grundlegung, die Tatdynamik,

die Persönlichkeit des Betroffenen, insbesondere das Vorhandensein von psychischen Störungen, eines erheblichen Aggressionspotenzials und das Verhalten nach der Tat, insbesondere die Entwicklung im Vollzug.

Als risikomindernde Bedingungen gelten insbesondere labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können, z.B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in (therapeutische) Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie.

5. Fälle der Vollverbüßung aus dem Justizvollzug

Die Bewertung der Rückfallgefahr bei Vollverbüßern aus dem Justizvollzug (vgl. Nummer 1 und Nummer 3, 1. Alt.) für den Zeitpunkt ihrer Entlassung erfolgt in zwei Schritten.

Zuständig ist insoweit zunächst die Vollzugsbehörde, d.h. die für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt bzw. die für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Jugendanstalt. Dort werden im Rahmen der Vollzugsplanung für einen Gefangenen ab Beginn der Haftzeit Erkenntnisse über den Behandlungsverlauf, die Auseinandersetzung mit der Tat, die Entlassungssituation, insbesondere den sozialen Empfangsraum bei der Entlassung und damit verbundene konkrete Maßnahmen festgehalten. Insbesondere im Zusammenhang mit Lockerungsprognosen und bedingter Entlassung können Gutachten erstellt werden. Diese Erkenntnisse werden insgesamt zur prognostischen Einschätzung, ob es sich bei dem betreffenden Gefangenen um einen Risikoprobanden im Sinne der Kategorisierung nach Nummer 4 handelt, verwertet. Die Prognoseeinschätzung wird formularmäßig erfasst.

Die Vollzugsbehörde übersendet die Prognoseeinschätzung spätestens drei Monate vor der Entlassung, in Jugendsachen spätestens unverzüglich nach Bekanntwerden des konkreten Entlassungszeitpunktes, an die Vollstreckungsbehörde, d.h. die Staatsanwaltschaft bzw. in Jugendsachen den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Dort wird unter Würdigung aller dort zusätzlich vorhandenen Tat- und Täterinformationen im Einzelfall eine weitere, eigene Einschätzung vorgenommen, ob es sich um einen Risikoprobanden im Sinne der Kategorisierung nach Nummer 4 handelt. Ggf. wird das KSKS-Formular mit weiteren Informationen ergänzt.

6. Fälle aus dem Maßregelvollzug

Die Bewertung der Rückfallgefahr eines Sexualstraftäters für den Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Maßregelvollzug (vgl. Nummer 1 und Nummer 3, 2. Alt.) erfolgt beim Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zunächst durch die jeweilige Einrichtung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzuges, die bei ihrer Prognoseeinschätzung insbesondere ggf. vorhandene externe Prognosegutachten berücksichtigt, nachfolgend durch die Vollstreckungsbehörde. Dabei ist die Prognose einer Rückfallgefahr auch in Bewährungsfällen denkbar (vgl. *BVerfG*, NStZ 2001, 328 (330)), so dass es in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob eine Rückfallgefahr im Sinne der Nummer 4 gegeben ist.

Die Prognoseeinschätzung und deren Übersendung an die zuständige Vollstreckungsbehörde im KSKS-Formular durch die Einrichtung des Maßregelvollzugs erfolgt unverzüglich nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung.

7. Bewährungsfälle

Die Bewertung der Rückfallgefahr eines Sexualstraftäters für den Zeitpunkt seiner Verurteilung zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung unverzüglich durch die Vollstreckungsbehörde. In den Fällen der Aussetzung des Restes einer oder mehrerer Freiheits- bzw. Jugendstrafen erfolgt die Bewertung der Rückfallgefahr unverzüglich nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung im Verfahren wie unter Nummer 2. Dabei ist die Prognose einer Rückfallgefahr auch in Bewährungsfällen denkbar (vgl. *BVerfG*, NStZ 2001, 328 (330)), so dass es in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob eine Rückfallgefahr im Sinne der Nummer 4 gegeben ist.

8. Zuständige Vollstreckungsbehörden

Im Falle der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch mehrere Vollstreckungsbehörden ist im Rahmen des Sicherheitskonzeptes zunächst die schleswig-holsteinische Vollstreckungsbehörde zuständig, die wegen einer der in Abschnitt II genannten Straftaten vollstreckt. Trifft dies auf mehrere Vollstreckungsbehörden zu, ist die Höhe des Strafmaßes entscheidend. Alle übrigen Vollstreckungsbehörden erhalten das KSKS-Formular nachrichtlich und der Information halber zugesandt.

Sollte eine Vollstreckung in Schleswig-Holstein wegen einer der in Abschnitt II genannten Straftaten ausschließlich durch die Vollstreckungsbehörde eines anderen Bundeslandes erfolgen, so erfolgt die Bewertung der Rückfallgefahr allein durch die Vollzugsbehörde; die Vollstreckungsbehörde des anderen Bundeslandes erhält das KSKS-Formular nachrichtlich und der Information halber. Gleiches gilt für den Fall, dass neben einer solchen Vollstreckung eine weitere Vollstreckung durch eine schleswig-holsteinische Vollstreckungsbehörde wegen einer anderen als in Abschnitt II genannten Straftat erfolgt.

IV Übersendung der Daten an die KSKS-Zentralstelle/besondere Verfahren

9. Weiterleitung der Prognose an die KSKS-Zentralstelle

Die zuständige Vollstreckungsbehörde sendet der KSKS-Zentralstelle (vgl. Abschnitt V) unverzüglich das ggf. von ihr ergänzte KSKS-Formular zu. Des Weiteren übersendet die Vollstreckungsbehörde der KSKS-Zentralstelle eine Abschrift des zu Grunde liegenden Urteils, ggf. vorliegende Gutachten, im Falle der Führungsaufsicht den Antrag der Vollstreckungsbehörde an die Strafvollstreckungskammer mit den beantragten Weisungen zur Führungsaufsicht sowie einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz.

10. Information der Strafvollstreckungskammer

Gleichzeitig mit der Übersendung der prognostischen Einschätzung an die KSKS-Zentralstelle fertigt und übersendet die Staatsanwaltschaft die Stellungnahme zur Vorbereitung der Führungsaufsicht nach § 54a Abs. 2 der Strafvollstreckungsordnung an die zuständige Strafvollstreckungskammer, die wiederum insbesondere über die Verhängung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu entscheiden hat. Die Staatsanwaltschaft wird unter Hinweis auf das KSKS-Verfahren der Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer auch eine Ablichtung des ggf. von ihr ergänzten Formblattes beifügen. Nachrichtlich ist diese Stellungnahme von der zuständigen Staatsanwaltschaft auch der Führungsaufsichtsstelle zuzuleiten.

11. Nachträgliche Informationen

Die Vollstreckungsbehörde und die Führungsaufsichtsstelle unterrichten die KSKS-Zentralstelle über alle für die Beurteilung der Rückfallprognose und die Fortdauer der Überwachung des Probanden wichtigen bei ihnen nachträglich anfallenden Informationen, insbesondere über Wohnsitzwechsel, weitere gegen den Probanden geführte Ermittlungsverfahren und gerichtliche Entscheidungen wie insbesondere den Erlass von Haftbefehlen (§§ 112, 112a, 230 Abs. 2, §§ 453c, 457 Abs. 2 Strafprozessordnung), Widerrufsentscheidungen nach § 56f Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder Maßnahmen der befristeten Wiederinvolzugsetzung von Unterbringungen im Maßregelvollzug nach § 67h des Strafgesetzbuchs.

12. Fälle aus anderen Bundesländern

In Fällen des Wechsels von Führungsaufsichtsprobanden aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein erfolgt die Bewertung der Rückfallgefahr sowie die entsprechende Weiterleitung des KSKS-Formulars und – soweit vorhanden – der Daten nach Nummer 9 Satz 2 an die KSKS-Zentralstelle durch die Führungsaufsichtsstelle in Schleswig-Holstein, welche die Führungsaufsicht übernommen hat.

In den Fällen des Wechsels von Bewährungsprobanden aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein soll die Bewertung der Rückfallgefahr sowie die entsprechende Weiterleitung des KSKS-Formulars und – soweit vorhanden – der Daten nach Nummer 9 Satz 2 an die KSKS-Zentralstelle durch das für die Bewährungsaufsicht zuständige Gericht in Schleswig-Holstein erfolgen.

13. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall die Ausschreibung des Probanden nach § 463a Abs. 2 der Strafprozessordnung.

14. Entwicklungen während laufender Bewährungszeit bzw. Führungsaufsicht

Zeigt sich im Bewährungsfall entgegen einer ursprünglichen positiven Sozialprognose innerhalb der Bewährungszeit eine negative Entwicklung, die Anlass zur Besorgnis der Begehung weiterer Sexualdelikte gibt, so übermittelt die Bewährungshilfe unverzüglich einen entsprechenden detaillierten Bericht an das für die Aufsicht zuständige Gericht. Die Durchführung des Sicherheitskonzeptes KSKS erfordert die Weiterleitung des Berichtes durch das Gericht an die Vollstreckungsbehörde. Zum Zwecke der Ersterfassung in KSKS bzw., soweit eine Erfassung in KSKS noch nicht erfolgt ist, zum Zwecke der Umstufung (vgl. Abschnitt IX), nimmt die Vollstreckungsbehörde auf Grundlage des Berichtes sowie weiterer verfügbarer Informationen, die Einschätzung einer Rückfallgefahr vor, erfasst diese formularmäßig und leitet das KSKS-Formular mit – soweit vorhanden – den Daten nach Nummer 9 Satz 2 an die KSKS-Zentralstelle weiter. In eiligen Fällen informiert die Bewährungshilfe das Gericht ggf. telefonisch, wobei in diesen Fällen die Durchführung des Sicherheitskonzeptes nachfolgend die unverzügliche direkte Information der KSKS-Zentralstelle durch das Gericht erfordert. In den Ausnahmefällen des rechtfertigenden Notstands oder der Einwilligung des Probanden kann die Bewährungshilfe die KSKS-Zentralstelle unmittelbar unterrichten (vgl. Nummer 24).

Gleiches gilt hinsichtlich der Führungsaufsichtsfälle. Hier informiert die Bewährungshilfe die Führungsaufsichtsstelle, welche die Daten an die Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten hat. Die Vollstreckungsbehörde nimmt auf Grundlage des Berichtes sowie weiterer verfügbarer Informationen die Einschätzung einer Rückfallgefahr vor, erfasst diese formularmäßig und leitet das KSKS-Formular mit – soweit vorhanden – den Daten nach Nummer 9 Satz 2 an die KSKS-Zentralstelle weiter. In eiligen Fällen informiert die Bewährungshilfe die Führungsaufsichtsstelle ggf. telefonisch und diese leitet die Informationen nachfolgend unverzüglich direkt an die KSKS-Zentralstelle weiter. In den Ausnahmefällen des rechtfertigenden Notstands oder der Einwilligung des Probanden kann die Bewährungshilfe die KSKS-Zentralstelle unmittelbar unterrichten (vgl. Nummer 23).

V Aufgaben und Organisation der KSKS-Zentralstelle

15. KSKS-Zentralstelle

Die KSKS-Zentralstelle ist das Landeskriminalamt.

16. Aufgaben und Organisation der KSKS-Zentralstelle

Das Landeskriminalamt hat als KSKS-Zentralstelle die Aufgabe, den gesamten Prozess der polizeilichen Informationssteuerung zu gestalten und zu überwachen. Des Weiteren koordiniert es in dieser Funktion die notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Probanden mit der örtlich zuständigen Polizeidirektion/Polizeistelle. Schließlich koordiniert und steuert es den Informationsaustausch mit anderen Ländern.

Die Aufgaben der KSKS-Zentralstelle werden in den Sachgebieten 122 und 243 des Landeskriminalamtes wahr genommen. Näheres regelt das Landeskriminalamt durch eigenen Erlass.

VI Polizeiliche Bewertung und Maßnahmen

17. Bewertung durch die KSKS-Zentralstelle

Die KSKS-Zentralstelle bewertet in eigener Zuständigkeit, ob von dem Probanden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes ausgeht.

Dabei verwertet und berücksichtigt sie die ihr von der Vollstreckungsbehörde übersandten Erkenntnisse und reichert diese mit Erkenntnissen aus Kriminalakten und sonstigen polizeilichen Informationsquellen an. Die KSKS-Zentralstelle verdichtet somit die vorhandenen Informationen, bewertet sie und erstellt einen eigenständigen Bericht. Insbesondere werden die in der Prognoseeinschätzung ausgesprochenen Empfehlungen sowie die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer insbesondere zu Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht berücksichtigt.

18. Polizeiliche Verfahrensabläufe

Die KSKS-Zentralstelle übersendet nach Abschluss ihrer Arbeiten die Unterlagen mit Maßnahmeempfehlungen an die für den Wohnsitz des Probanden zuständige Polizeidirektion/Polizeidienststelle und koordiniert mit ihr die notwendigen Maßnahmen. Die KSKS-Zentralstelle ist ferner zuständig für die Koordinierung des polizeilichen Informationsflusses gegenüber Staatsanwaltschaft, Führungsaufsichtsstelle und

Bewährungshilfe. Die Polizei teilt insoweit insbesondere die Wohnsitznahme des Probanden, die Ergebnisse durchgeführter polizeilicher Maßnahmen sowie bekannt gewordene Weisungsverstöße mit. Auch informiert die KSKS-Zentralstelle das Landeskriminalamt eines anderen Bundeslandes, wenn der Proband seinen Wohnsitz oder seinen vorübergehenden Lebensmittelpunkt in dessen Zuständigkeitsbereich nimmt.

VII Rechtsgrundlagen für den justiziellen Datentransfer

19. Datentransfer von Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde

Rechtsgrundlagen für die in dieser Allgemeinen Verfügung genannten Datenübermittlungen von den Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckungsbehörde sind für den Erwachsenenstrafvollzug und die Sicherungsverwahrung § 180 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 10, sowie § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes, für den Bereich des Jugendstrafvollzugs § 89 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 10, sowie § 92 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes.

20. Datentransfer von Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde

Rechtsgrundlagen für die in dieser Allgemeinen Verfügung genannten Datenübermittlungen von den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zur Vollstreckungsbehörde ist § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 10 des Maßregelvollzugsgesetzes.

21. Datentransfer von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei

Die Übermittlung der Daten von der Vollstreckungsbehörde an die KSKS-Zentralstelle erfolgt nach § 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung.

22. Datentransfer von der Führungsaufsichtsstelle zur Bewährungshilfe sowie zur Polizei

Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen unterliegen dem strafbewehrten Berufsgeheimnisschutz des § 203 des Strafgesetzbuches. Insoweit ist für jeden Datentransfer dieser Stelle stets entweder die Einwilligung des Betroffenen oder aber eine gesetzliche Befugnis erforderlich.

Der Informationsaustausch zwischen der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe ist durch § 68a des Strafgesetzbuches gesetzlich abgesichert. Die Führungsaufsichtsstelle ist durch § 463a Abs. 1 der Strafprozessordnung privilegiert. Sie darf nach dieser Vorschrift von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen selbst vornehmen und vornehmen lassen. Für den Fall des Bemerkens von Auffälligkeiten bei den Probanden, die sicherheitsrelevant sein könnten, können mit der Vergabe solcher Aufträge an die Polizei diese Informationen weitergegeben werden.

23. Datentransfer von der Bewährungshilfe in Fällen der Führungsaufsicht

Die Bewährungshilfe unterliegt dem strafbewehrten Berufsgeheimnisschutz des § 203 des Strafgesetzbuches. Insoweit ist für jeden Datentransfer dieser Stellen stets entweder die Einwilligung des Betroffenen oder aber eine gesetzliche Befugnis erforderlich.

In Fällen der Führungsaufsicht ist die unmittelbare Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe an die Polizei auf Grund von § 463a der Strafprozessordnung, welcher nur

die Führungsaufsichtsstellen privilegiert, aus systematischen Gründen gesperrt. Die Bewährungshilfe kann daher nur über die Führungsaufsichtsstelle die Polizei informieren (vgl. § 68a Abs. 2 Strafgesetzbuch). Es gelten folgende Ausnahmen, die eine direkte Information der Polizei ermöglichen:

a) rechtfertigender Notstand (§ 34 Strafgesetzbuch) oder b) Einwilligung des Probanden.

Die Voraussetzungen des § 34 des Strafgesetzbuches wären gegeben bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr insbesondere für Leben und Leib eines Anderen, wenn das geschützte Interesse die datenschutzrechtliche Beeinträchtigung überwiegt.

24. Datentransfer von der Bewährungshilfe in Fällen der Bewährungsaufsicht

In Fällen verurteilter Sexualstraftäter, die nicht der Führungsaufsicht unterliegen und bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, erfolgt der Datentransfer von der Bewährungshilfe zum Aufsicht führenden Gericht nach § 56d Abs. 3 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches. Vorbehaltlich des rechtfertigenden Notstands bzw. der Einwilligung des Betroffenen ist die Bewährungshilfe nicht befugt, die Polizei unmittelbar zu informieren.

25. Einwilligung des Probanden

Die vom Sicherheitskonzept erfassten Probanden sollen um die Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Einwilligungserklärung zum Datentransfer nach Nummern 23 und 24 gebeten werden.

VIII Datenlöschung

26. Die Speicherung der Daten bei der KSKS-Zentralstelle erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 für die Dauer der Führungsaufsicht bzw. der Bewährungszeit. Danach werden die Daten gelöscht oder bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen in andere Dateien überführt.

IX Umstufungen in KSKS

27. Gibt das gezeigte Verhalten des Probanden Anlass für eine Umstufung innerhalb der KSKS-Kategorien A, B oder C aus Nummer 4 – z.B. Verstöße gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, Wegfall bzw. Eintritt stabilisierender bzw. destabilisierender Faktoren wie Veränderungen im Arbeitsleben oder in den sozialen Beziehungen – so sind diese Veränderungen der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet nachfolgend über eine mögliche Umstufung innerhalb der Kategorien aus Nummer 4 und teilt eine solche der KSKS-Zentralstelle mit.

X Retrograde Erfassung

28. Alle vor dem 1. Oktober 2008 aus dem Justiz- bzw. Maßregelvollzug entlassenen Führungsaufsichtprobanden sowie alle Bewährungprobanden, welche die Erfassungsvoraussetzungen erfüllen, sind rückwirkend zu erfassen, wenn die Führungsaufsicht bzw. die Bewährungszeit noch mindestens bis zum 30. September 2009 dauert. Zusätzlich für die Bewertung der Rückfallgefahr sowie die entsprechende Weiterleitung des KSKS-Formulars und – soweit vorhanden – der Daten nach Nummer 9 Satz 2 an die KSKS-Zentralstelle sind in

Führungsaufsichtsfällen die Führungsaufsichtsstelle und in Bewährungsfällen die Vollstreckungsbehörde. In Führungsaufsichtsfällen ist ggf. die Ausschreibung des Probanden nach § 463 a Abs. 2 der Strafprozessordnung zu veranlassen.

XI Inkrafttreten

29. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaßer

Ulrich Lorenz

Dr. Hellmut Körner



Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (OrgBG)

*AV d. MJGI v. 30.12.2010 – II 304/4200 – 72 SH
(SchlHA 2011 S. 19)*

- I Wahrnehmung der Aufgaben**
- § 1 Tätig werden nach Auftrag oder auf Antrag
- § 2 Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung
- § 3 Aufklärung und Beratung
- § 4 Beteiligung der Beschuldigten oder Betroffenen
- § 5 Beendigung von Maßnahmen
- § 6 Soziale Gruppenarbeit
- § 7 Wahrnehmung der Aufgaben der Gerichtshilfe nach § 3 Abs. 1 BGG
- § 8 Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BGG
- § 9 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 10 Ehrenamtliche Bewährungshilfe
- § 11 Bewährungsaufsicht in Gnadensachen
- II Aufbau- und Ablauforganisation, Dienstbetrieb**
- § 12 Dienst- und Fachaufsicht
- § 13 Bezeichnung der Dienststellen und regionalen Zweigstellen
- § 14 Funktionsbezeichnungen
- § 15 Sprecherinnen und Sprecher in der Bewährungshilfe
- § 16 Dienstzeiten
- § 17 Diensträume und Sachmittelbedarf
- § 18 Sonstige Dienste

- § 19 Dienstregister, Namensverzeichnis, Geschäftskalender, Allgemeines Register
- § 20 Aktenführung
- § 21 Personalbogen, Wohnungs- und Arbeitsstellennachweis in der Bewährungshilfe
- § 22 Zählkarten für statistische Zwecke in der Bewährungshilfe
- § 23 Einsicht in Akten und Register
- § 24 Dienstreisen
- § 25 Geschäftsprüfung bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie bei den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern
- § 26 Zusammenarbeit, Dienstbesprechungen
- § 27 Vertiefungsgebiete
- § 28 Berichte
- § 29 Fallbesprechungen

III Personalangelegenheiten

- § 30 Einstellung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern
- § 31 Dienstverhältnis
- § 32 Personalentwicklung
- § 33 Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

IV Zusammenarbeit mit Dritten

- § 34 Zusammenarbeit mit Vollzugs- und Maßregeleinrichtungen
- § 35 Zusammenarbeit mit anderen Dritten

V Inkrafttreten

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I Wahrnehmung der Aufgaben

§ 1

Tätig werden nach Auftrag oder auf Antrag

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen ihre Aufgaben nach § 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274) aufgrund von Aufträgen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte oder der für das Gnadenverfahren zuständigen Behörden wahr. Die Auftrag gebenden Stellen können ihnen für ihre Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer können auch auf Antrag von Beschuldigten oder Betroffenen tätig werden. Sie sollen sich in diesen Fällen bemühen, einen Auftrag der zuständigen Stelle einzuholen.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen ihre Aufgaben selbstständig und verantwortlich nach den jeweils geltenden Qualitätsstandards wahr. Sie haben die Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen, der Anweisungen Auftrag gebender Stellen sowie fachlicher Erkenntnisse durchzuführen.

§ 3

Aufklärung und Beratung

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer klären die Beschuldigten oder Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten auf. Sie beraten diese über die Möglichkeiten, soziale Hilfen und Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer klären die Beschuldigten oder Betroffenen über die Auftrag gebende Stelle, den Inhalt des Auftrages und die Art und Weise seiner Durchführung auf. Sie weisen die Beschuldigten oder Betroffenen und die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen darauf hin, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern.

(3) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer klären die Beschuldigten oder Betroffenen auch darüber auf, dass sie den Auftrag gebenden Stellen wahrheitsgemäß zu berichten haben, unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Lasten der Beschuldigten oder Betroffenen auswirken kann.

§ 4

Beteiligung der Beschuldigten oder Betroffenen

Die Beschuldigten oder Betroffenen sind an allen wesentlichen Entscheidungen über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

§ 5

Beendigung von Maßnahmen

Ist eine Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes nicht mehr erforderlich, so ist sie alsbald zu beenden oder ihre Beendigung anzuregen.

§ 6

Soziale Gruppenarbeit

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer können ihre Aufgaben nach § 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes auch im Rahmen sozialer Gruppenarbeit wahrnehmen.

§ 7

Wahrnehmung der Aufgaben der Gerichtshilfe nach § 3 Abs. 1 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes

(1) Die Gerichtshilfe hat die Aufgabe, Persönlichkeit und Lebensumstände der Beschuldigten oder Betroffenen, Ursachen und Beweggründe für die Tat, Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung sowie andere Umstände zu erforschen, deren Aufklärung für die Entscheidungen der Auftrag gebenden Stellen von Bedeutung sind. Sie wird tätig, wenn der Einsatz von Mitteln der Sozialarbeit für die genannten Zwecke besondere Erkenntnisse verspricht und zur Bedeutung des Falles in angemessenem Verhältnis steht.

(2) Aufträge, die ausschließlich die Ermittlung wirtschaftlicher Verhältnisse zum Gegenstand haben, sollen der Gerichtshilfe nicht erteilt werden.

(3) Den Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren regelt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 8

Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes

Die Aufgabenübertragung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes erfolgt einvernehmlich durch die Vorgesetzten. Einzelfallübergreifende Regelungen trifft das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 9

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen.

§ 10

Ehrenamtliche Bewährungshilfe

(1) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer schlägt in geeigneten Fällen dem Gericht eine oder mehrere Personen vor, die für eine ehrenamtliche Bewährungshilfetätigkeit in Betracht kommen.

(2) Über Personen, die für eine ehrenamtliche Bewährungshilfetätigkeit in Betracht kommen, führt die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Landgerichts eine Liste. Diese reicht sie oder er an die zuständigen Gerichte und die Staatsanwaltschaft weiter. Melden sich bei den Justizbehörden Personen, die an der Übernahme einer ehrenamtlichen Bewährungshilfe interessiert sind, so sind ihre Namen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen.

(3) Das Nähere regelt das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 11

Bewährungsaufsicht in Gnadensachen

- (1) Die Bewährungsaufsicht in Gnadensachen obliegt den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern. Es können hauptamtliche oder ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bestellt werden. Die Bestellung obliegt, sofern sich diese nicht die Gnadenbehörde vorbehalten hat, der Staatsanwaltschaft.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer die Auflagen und Weisungen mit, die der oder dem Verurteilten erteilt worden sind.
- (3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer berichtet der Staatsanwaltschaft in jährlichen Abständen und vor Ablauf der Bewährungsfrist. Ferner teilt sie oder er gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen mit.

II Aufbau- und Ablauforganisation, Dienstbetrieb

§ 12

Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts beauftragt eine richterliche Referentin oder einen richterlichen Referenten mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Fachaufsicht, insbesondere auch der Geschäftsprüfung, der Teilnahme an Dienstbesprechungen in dem für Justiz zuständigen Ministerium und der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen.
- (2) Die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt beauftragt eine

Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Fachaufsicht, insbesondere auch der Geschäftsprüfung, der Teilnahme an Dienstbesprechungen in dem für Justiz zuständigen Ministerium und der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen.

§ 13

Bezeichnung der Dienststellen und regionalen Zweigstellen

(1) Die Dienststellen der Bewährungshilfe nach § 4 Abs. 1 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes führen die Bezeichnung „Bewährungshilfe bei dem Landgericht ... (Ortsbezeichnung des Landgerichts)“. Regionale Zweigstellen nach § 4 Abs. 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes führen die Bezeichnung „Bewährungshilfe bei dem Landgericht ... (Ortsbezeichnung des Landgerichts), Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung der Zweigstelle)“.

(2) Die Dienststellen der Gerichtshilfe nach § 4 Abs. 1 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes führen die Bezeichnung „Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung des Landgerichts)“.

§ 14

Funktionsbezeichnungen

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer führen je nach Aufgabenwahrnehmung die Funktionsbezeichnung „Bewährungshelferin“ oder „Bewährungshelfer“ oder „Gerichtshelferin“ oder „Gerichtshelfer“. In Justizverwaltungsangelegenheiten führen sie ihre Amtsbezeichnung.

(2) Der Funktionsbezeichnung ist die Bezeichnung der Dienststelle oder der regionalen Zweigstelle hinzuzufügen.

§ 15

Sprecherinnen und Sprecher in der Bewährungshilfe

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestellt nach § 6 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes für den Landgerichtsbezirk eine Sprecherin oder einen Sprecher nebst Vertretung, und zwar auf Vorschlag der Mehrheit der Stimmen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, wird vor Entscheidung durch das für Justiz zuständige Ministerium eine Aussprache unter Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts durchgeführt.

(2) Für die regionalen Zweigstellen eines Landgerichtsbezirks mit mindestens drei Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer kann zur Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung eine Sprecherin oder ein Sprecher bestellt werden.

(3) Die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind neben einer Vertretung der Dienst- und Zweigstellen nach innen und außen, insbesondere die Koordinierung

- a) der Geschäftsverteilung,
- b) der sachgerechten Aufgabenerledigung,
- c) der Verteilung einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Tätigkeiten,
- d) der Dienst- und Fallbesprechungen,
- e) der Weiterentwicklung fachlicher Konzeptionen und Standards sowie der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen,
- f) der Erhebung und Mitteilung des Fortbildungs- und Supervisionsbedarfs,
- g) der Einführung von Bewährungshelferinnen und -helfern in neue Aufgaben,
- h) der Einarbeitung von neu eingestellten Bewährungshelferinnen und -helfer,
- i) der Aus- und Weiterbildung von Block- und Berufspraktikantinnen und –praktikanten,
- j) der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Diensten und Einrichtungen.

Diese Aufgaben nimmt die Sprecherin oder der Sprecher in enger Abstimmung mit der richterlichen Fachreferentin oder dem richterlichen Fachreferenten wahr. Die Ausführungen des § 12 bleiben unberührt.

§ 16

Dienstzeiten

(1) In den Dienststellen und den regionalen Zweigstellen sind feste wöchentliche Sprechstunden für jede Bewährungshelferin und jeden Bewährungshelfer sowie für jede Gerichtshelferin und jeden Gerichtshelfer und feste Zeiten für Dienst- und Fallbesprechungen zu bestimmen. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer verbindlich.

(2) Das Nähere regelt das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 17

Diensträume und Sachmittelbedarf

(1) Es ist anzustreben, an den Dienstorten Diensträume für mindestens zwei und höchstens zwölf Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer einzurichten.

(2) Die Sachmittel der Bewährungs- und Gerichtshilfe stellen die nach § 5 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes zuständigen Dienstvorgesetzten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Bedarf bereit.

§ 18

Sonstige Dienste

Die nach § 5 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes zuständigen Dienstvorgesetzten weisen den Dienststellen und regionalen Zweigstellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe die erforderlichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu.

§ 19

Dienstregister, Namensverzeichnis, Geschäftskalender, Allgemeines Register

Sämtliche Regelungen zu Dienstregister, Namensverzeichnis, Geschäftskalender und Allgemeinem Register sind in der geltenden „Organisationsanweisung und Errichtungsanordnung / Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des elektronischen Fachverfahrens“ abgebildet.

§ 20

Aktenführung

Sämtliche Regelungen zur Aktenführung sind in der geltenden „Organisationsanweisung und Errichtungsanordnung / Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des elektronischen Fachverfahrens“ abgebildet.

§ 21

Personalbogen, Wohnungs- und Arbeitsstellennachweis in der Bewährungshilfe

Sämtliche Regelungen zu Personalbogen, Wohnungs- und Arbeitsstellennachweis in der Bewährungshilfe sind in der geltenden „Organisationsanweisung und Errichtungsanordnung / Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des elektronischen Fachverfahrens“ abgebildet.

§ 22

Zählkarten für statistische Zwecke in der Bewährungshilfe

Sämtliche Regelungen zu Statistiken und Zählkarten in der Bewährungshilfe sind in der geltenden „Organisationsanweisung und Errichtungsanordnung / Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des elektronischen Fachverfahrens“ abgebildet.

§ 23

Einsicht in Akten und Register

Akten und Register sind vertraulich zu behandeln. Einsicht in diese Unterlagen darf nur stattfinden unter Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung über den bereichsspezifischen Datenschutz in der Bewährungs- und Gerichtshilfe vom 30. April 1996 (GVOBl. S. 458).

§ 24

Dienstreisen

(1) Dienstreisen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, die zur Erledigung von Aufträgen innerhalb des Landes sowie in nahegelegene Orte außerhalb der Landesgrenzen regelmäßig durchzuführen sind, sind allgemein genehmigt. Andere Dienstreisen bedürfen der Genehmigung.

(2) Über die Dienstreisen führt jede Bewährungshelferin und jeder Bewährungshelfer sowie jede Gerichtshelferin und jeder Gerichtshelfer ein Reisetagebuch oder ein Fahrtenbuch. Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vom 26.

Mai 2005 (BGBl. I S. 1418). Die nach § 5 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes zuständigen Dienstvorgesetzten entscheiden einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend in der Frage, ob bei der Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt wird. Reisetagebuch beziehungsweise Fahrtenbuch sind auf Anforderung den Dienstvorgesetzten zur Prüfung vorzulegen.

§ 25

Geschäftsprüfung bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie bei den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern

(1) Die Geschäftsführung der Bewährungshelferinnen und der Bewährungshelfer sowie der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer ist spätestens alle zwei Jahre durch die nach § 5 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes zuständigen Dienstvorgesetzten zu prüfen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Inhalt der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer oder der Gerichtshelferin oder dem Gerichtshelfer zur Kenntnis zu geben ist. Die Niederschrift ist zu besonderen Sammelakten zu nehmen.

§ 26

Zusammenarbeit, Dienstbesprechungen

(1) Alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer einer Dienststelle oder regionalen Zweigstelle arbeiten zusammen, um durch Zusammenführung der unterschiedlichen Fachkompetenzen und Erfahrungen die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu steigern und die Fortentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu fördern.

(2) Zur wechselseitigen Information und Beratung, zur Koordinierung von Arbeitsabläufen sowie zur Klärung von Fachfragen sind Dienstbesprechungen abzuhalten, an

denen alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer teilnehmen.

(3) An den in dem für Justiz zuständigen Ministerium stattfindenden Dienstbesprechungen zu fachlichen und inhaltlichen Aspekten, zur Weiterentwicklung der Bewährungshilfe- und der Gerichtshilfearbeit sowie zu organisatorischen Fragen nehmen seitens der Landgerichte auch die beauftragten richterlichen Fachreferentinnen und Fachreferenten und die Sprecherinnen und Sprecher der Landgerichtsbezirke teil. Seitens der Staatsanwaltschaften nehmen hieran auch die nach § 12 Abs. 2 beauftragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie einzelne Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer teil.

§ 27

Vertiefungsgebiete

(1) Für bestimmte Zielgruppen, Tätigkeitsfelder oder Problemlagen sollen folgende Vertiefungsgebiete gebildet werden:

- a) Verfahren wegen Sexualdelikten,
- b) Verfahren wegen Gewaltdelikten,
- c) Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- d) Täter-Opfer-Ausgleich,
- e) Verfahren im Rahmen häuslicher Gewalt,
- f) Opferberichterstattung.

Weitere Vertiefungsgebiete können gebildet werden.

(2) Die Zuweisung der Vertiefungsgebiete zu bestimmten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

(3) Den zur Wahrnehmung eines Vertiefungsgebietes bestimmten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung und bei Bedarf zur Fallsupervision zu geben.

(4) Die Zuständigkeit für ein Vertiefungsgebiet umfasst neben der Bearbeitung von Einzelfällen die Beratung der anderen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der anderen Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer.

§ 28

Berichte

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer berichten nach Maßgabe ihres Auftrages an die Auftrag gebende Stelle.

(2) Ein schriftlicher Bericht muss alle Quellen zu den mitgeteilten Tatsachen angeben. Er soll keine Wertungen ohne Tatsachengrundlage enthalten.

§ 29

Fallbesprechungen

(1) In den Dienststellen und den regionalen Zweigstellen finden im Rahmen der Dienstbesprechungen Fallbesprechungen statt. Es sind alle Fälle zu erörtern, die wegen Art, Umfang, Dauer oder ihrer Auswirkungen auf Beschuldigte oder Betroffene von besonderer Bedeutung sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme befürwortet werden soll. Ebenso sind bei den Landge-

richten alle Fälle zu erörtern, die durch die richterliche Fachreferentin oder den richterlichen Fachreferenten, durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer oder durch die Sprecherin oder den Sprecher vorgeschlagen werden. Bei den Staatsanwaltschaften sind alle Fälle zu erörtern, die durch die nach § 12 Abs. 2 beauftragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder durch die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer vorgeschlagen werden.

(2) Weitere Personen, deren Teilnahme sachdienlich ist, können zu den Fallbesprechungen eingeladen werden.

III Personalangelegenheiten

§ 30

Einstellung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern

(1) Als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer werden in der Regel Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung eingestellt.

(2) Die Einstellungsbehörde für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ist das jeweilige Landgericht. Die Einstellungsbehörde für die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer ist die jeweilige Staatsanwaltschaft. Die Einstellungsbehörde bestimmt den Dienort der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die Einstellungen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erfolgen in enger Abstimmung zwischen Landgericht und Oberlandesgericht. Die Einstellungen der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer erfolgen in enger Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und dem Generalstaatsanwalt.

(3) Hinsichtlich der Verteilung der Stellen erfolgt regelmäßig eine enge Abstimmung der in Absatz 2 genannten Behörden mit dem für Justiz zuständigen Ministerium.

§ 31

Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenrechts bzw. nach den Vorschriften des Tarifrechts (TV-L).

§ 32

Personalentwicklung

(1) Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sollen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit bis zu zwei Monate bei einer Justizvollzugsanstalt (bzw. Jugendanstalt oder Jugendarrestanstalt) und bei freien Trägern der Straffälligenhilfe hospitieren.

(2) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sollen im Verlauf ihrer beruflichen Tätigkeit Gelegenheit bekommen, alle Aufgaben nach § 3 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes und einzelne Vertiefungsgebiete nach § 27 wahrzunehmen. Ihnen soll im Rahmen eines personellen Austausches mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalten (bzw. Jugendanstalt oder Jugendarrestanstalt) und bei freien Trägern der Straffälligenhilfe Gelegenheit gegeben werden, in deren Arbeitsfeld zeitlich befristet tätig zu sein.

(3) Im Rahmen der Personalentwicklung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern regelmäßig Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Supervision zu geben.

§ 33

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Die Berufspraktikantinnen und -praktikanten werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer oder einer Gerichtshelferin oder einem Gerichtshelfer zugewiesen. Diese erstellen eine Beurteilung.

IV Zusammenarbeit mit Dritten

§ 34

Zusammenarbeit mit Vollzugs- und Maßregeleinrichtungen

(1) Auf Ersuchen der Vollzugs- und Maßregeleinrichtungen und mit Einverständnis der Beschuldigten oder Betroffenen äußern sich diejenigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, die mit den Beschuldigten oder Betroffenen bereits befasst waren, zu Umständen und Angelegenheiten, die für die Vollzugs- und Behandlungsplanung von Bedeutung sind.

(2) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wirken bei den Maßnahmen zur Entlassung mit. Das Nähere regelt das für Justiz zuständige Ministerium.

§ 35

Zusammenarbeit mit anderen Dritten

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sollen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Dritten wahrnehmen, soweit dies sachdienlich ist.

(2) Über die einzelfallbezogene Zusammenarbeit hinaus arbeiten die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer

in der jeweiligen Region in Arbeits- und Projektgruppen oder Konferenzen eng mit den Fachkräften der Beratungsstellen für Straffällige, für sozial Benachteiligte und mit den Personen, Fachkräften, Diensten und Einrichtungen zusammen, die für die soziale Integration der Beschuldigten und Betroffenen unterstützend tätig sind.

V Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe vom 15. November 1996 – V 252/4200 – 72 SH – (SchIA 2007 S. 7) außer Kraft.

Qualitätsstandards der Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2013)

Standards der Bewährungshilfe

Einleitung

In der inzwischen mehr als 50jährigen Geschichte der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein hat es immer Veränderungen und neue Entwicklungen gegeben. Allerdings haben Qualität und Quantität neuer Herausforderungen deutlich an Dynamik gewonnen. Daher wird es umso wichtiger, dass für den Bereich der Bewährungshilfe verdeutlicht wird, wie sie arbeitet, was sie leistet und was die Öffentlichkeit von ihr erwarten kann, aber auch, wo ihre Aufgabe endet.

Die Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe gründet auf dem Konsens ambulanter Betreuung im Sinne einer Hilfe und Kontrolle, wenn möglich, und stationärer Straffälligenhilfe, wenn nötig. Auf dieser durch das Strafgesetzbuch legitimierten Basis konnte es nicht zuletzt auch durch die Arbeit der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren gelingen, dass in diesem Bundesland deutlich weniger Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert waren und sind als in den übrigen Bundesländern. Dieses unter anderem auch sozialpolitisch und fiskalisch relevante Handeln soll nicht nur nach innen wirken, sondern auch von außen nachvollziehbarer werden.

Die durch den Qualitätszirkel in Schleswig-Holstein erarbeiteten Standards (die auf der Basis vorhandener Standardpapiere aus anderen Bundesländern erarbeitet wurden; besondere Erwähnung verdienen dabei die veröffentlichten Standards des Saarlands) sollen nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, den Auftraggebern, Dienstvorgesetzten und Probanden für mehr Transparenz sorgen, sondern auch nach innen als Leitfaden und Orientierung für die Praxis dienen. Es sollen Maßstäbe für eine professionelle Sozialarbeit in der Bewährungshilfe gesetzt werden. Es wurde hier die Notwendigkeit und Chance erkannt, die Qualität der eigenen Arbeit selbst zu definieren, um so an Entwicklungs- und Veränderungsprozessen aktiv mitwirken zu können.

Die vorgelegten Standards sollen einerseits durch die Nähe zur Praxis so konkret wie möglich formuliert sein, andererseits aber die Handlungsspielräume des Bewährungshelfers nicht unnötig einengen. Unter Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen der Gesellschaft steht der Proband mit seinen Fähigkeiten, Begrenzungen und Problemen, auf die individuell reagiert werden muss, im Mittelpunkt der Arbeit der Bewährungshilfe. Standards müssen daher der Flexibilität in der Arbeit des Bewährungshelfers Rechnung tragen. Durch die Standards soll das berufliche Alltagshandeln von Bewährungshelfern auch für Nichtfachleute einsehbar begründet und dargestellt werden. In den vorliegenden Standards wird aus Gründen besserer Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwandt.

I. Leitlinien und Ziele

I. 1. Ziele der Bewährungshilfe

Ziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von neuen Straftaten durch die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Die Maßnahmen der

Bewährungshilfe sollen die Probanden befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen sowie dazu beitragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen. Dabei soll das eigenverantwortliche Handeln der Probanden gefördert, ihre persönlichen Lebenslagen verbessert und stabilisiert werden. Das sozialarbeiterische Handeln soll bei den Probanden soziale Lernprozesse fördern sowie soziale Handlungskompetenz stärken. Hierdurch werden die Integration in die Gesellschaft gefördert und kostenintensive Haftzeiten vermieden.

Die Bewährungshilfe leistet einen wichtigen kriminalpräventiven Beitrag und dient der öffentlichen Sicherheit durch Vermeidung von Straftaten und leistet damit einen Beitrag zum Opferschutz.

I. 2. Zielgruppe

Probanden der Bewährungshilfe sind Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, eine Maßregel oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde, und die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, des weiteren Probanden, bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde. Ferner zählen zur Klientel der Bewährungshilfe die Jugendlichen, bei denen das Gericht zwar die Schuld festgestellt hat, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine Bewährungszeit aussetzt.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe stellt ein durch das Gericht per Weisung und Beschluss formuliertes Zwangsverhältnis dar. Die Arbeit der Bewährungshilfe umfasst einen Doppelauftrag. Zum einen ein Angebot der Betreuung und zum anderen

die Durchführung von Aufsicht und Kontrolle des Gerichts. Bei der Zielgruppe handelt es sich um Menschen mit vielfältigen Problemlagen, insbesondere Arbeitslosigkeit, finanziellen Schwierigkeiten, Sucht, physischen und psychischen Erkrankungen.

I. 3. Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat der Bewährungshilfe einen Hilfeauftrag erteilt, sie aber gleichzeitig mit einer Überwachungsfunktion betraut. Die Bewährungshilfe hat damit die Aufgabe, sozialarbeiterisches Handeln und justizielle Kontrolle in Einklang zu bringen.

Die Grundlagen für die hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshilfe sind insbesondere die nachfolgenden rechtlichen Regelungen und Verordnungen.

StGB: § 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil

der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet der § 24 Abs. 3 JGG neben Hilfe, Betreuung und Überwachung die Förderung der Erziehung des Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten:

JGG: § 24 Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von den Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

JGG: § 29 Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Weitere rechtliche Grundlagen sind das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz BGG vom 31. Januar 1996, die Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe (OrgBG) vom 30.12.2010, der Erlass zur Einführung von Sprecherinnen und Sprechern gemäß § 6 BGG (II 252/4200 – 79 SH -) sowie die vorläufige Anordnung über Organisation,

Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68 a StGB) vom 18.12.1974, Nr. 6.

Für die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs gelten die Bestimmungen der Kooperationserlasse vom 22.06.2010 und vom 20.08.2012.

Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer hat die Grundrechte des Verurteilten zu achten. Der Umfang der Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen orientiert sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer unterliegt den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Die Weitergabe von Privatgeheimnissen erfolgt nur mit Einverständnis des Probanden. Dem gegenüber steht die Zeugnispflicht der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers bei einer Zeugenladung vor Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft (§ 161 a StPO).

Die Vorgaben des Datenschutzes und der Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung (§ 54 StPO) müssen gewahrt werden.

I. 4. Grundprinzipien und methodische Grundlagen

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe basiert auf der sozialen Einzelfallhilfe nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Gesprächsführung ist klientenzentriert, lösungs- und ressourcenorientiert. Für die Zusammenarbeit sind Transparenz und Verbindlichkeit in der Arbeit der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers gegenüber den Probanden einzuhalten. Professionelle Sozialarbeit beinhaltet konzeptionelles Handeln und notwendige Distanz zu den Probanden und deren Problemlagen.

In der kollegialen Zusammenarbeit sollen Akzeptanz und sachgerechte Transparenz gewährleistet werden.

II. Prozessqualität

II. 1. Beginn der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

Die Bewährungsaufsicht beginnt durch einen rechtskräftigen Unterstellungsbeschluss.

Die Bewährungshilfe nimmt ihre Arbeit auf:

- bei Eingang des Unterstellungsbeschlusses
- bei telefonischer oder schriftlicher Informationen des Gerichts
- bei Kontaktaufnahme seitens des Probanden
- bei Mitteilung der JVA über die bevorstehende Entlassung im Rahmen des Übergangsmanagements
- bei Eingang eines Amtshilfeersuchens oder
- bei Gnadenentscheidungen des Ministeriums durch Mitteilung der Staatsanwaltschaft
- bei Information der Führungsaufsichtsstelle, der Gerichtshilfe oder Jugendgerichtshilfe.

II. 2. Erstkontakt

Die Bewährungshilfe betreibt aktive Kontaktaufnahme. Zu einem Probanden wird zeitnah, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bewährungsunterlagen, Kontakt aufgenommen. Der Erstkontakt erfolgt wahlweise durch:

- schriftliche Kontaktaufnahme
- Einladung ins Büro
- Anmeldung zum Hausbesuch
- telefonische Kontaktaufnahme (beiderseits möglich)
- persönliche Kontaktaufnahme
- Bürob Besuch durch den Probanden
- Besuch in der JVA bei bevorstehender Entlassung
- Besuch in sonstigen Einrichtungen (z.B.: Krankenhaus, Therapieeinrichtung etc.)
- Hausbesuch

Wenn auf den ersten Kontaktversuch keine Rückmeldung durch den Probanden erfolgt, bemüht sich die Bewährungshilfe weiterhin um Kontakt. Dies kann in Form von weiteren Anschreiben, angemeldeten oder unangemeldeten Hausbesuchen, Telefonaten, oder einer EMA-Anfrage erfolgen. Sofern auch dann kein Kontakt zu dem Probanden erreicht wird, erfolgt die Mitteilung an das aufsichtführende Gericht (spätestens drei Monate nach Fallübernahme).

II. 3. Erstgespräch

Das Erstgespräch findet im Rahmen von 1 - 3 Kontakten statt.

Das Erstgespräch beinhaltet die Aufklärung und Information über:

- den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe
- Urteil und Bewährungsbeschluss
- Auflagen und Weisungen sowie die Kontrollfunktion des Bewährungshelfers
- Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen
- Rechte und Pflichten
- Hilfe- und Betreuungsangebote
- Erreichbarkeit und Sprechstunde des Bewährungshelfers
- Berichtspflicht (schriftlich sowie mündlich; fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)
- die Schweigepflicht des Bewährungshelfers gegenüber Dritten

Zu Beginn der Bewährungszeit:

- ist die persönliche und soziale Situation des Probanden zu erörtern
- sind verbindliche weitere Kontaktabsprachen zu treffen

- ist der aktuelle und zukünftige Hilfe- und Betreuungsbedarf abzuklären bzw. sind Ziele für die Zeit der Zusammenarbeit abzustimmen
- ist die Umsetzung der Auflagen und Weisungen anzubahnen.

II. 4. Folgekontakte

Die geplanten Folgekontakte orientieren sich an den fachlichen Notwendigkeiten zur Zielerreichung sowie den Bedürfnissen des Probanden. Sie werden realisiert durch:

- Persönlichen Kontakt
 - im Büro des Bewährungshelfers
 - im Außendienst (Hausbesuche, Besuche in Einrichtungen, Begleitungen etc.)
- Telefonischen Kontakt
- Schriftlichen Kontakt

In den Folgekontakten soll ein Handlungskonzept erstellt werden, das sich an dem Arbeitsauftrag des Gerichts und der individuellen Situation des Probanden orientiert. Dieses ist durch Vermerke und Berichte mittels der vorhandenen Dokumentationssoftware nachvollziehbar zu machen.

Wesentlich ist weiterhin die Kontrolle der Lebensführung und der Erfüllung der Auflagen und Weisungen aus dem jeweiligen Bewährungsbeschluss. Der Bewährungshelfer bietet gleichzeitig Hilfestellungen. Mit dem Probanden wird jeweils seine aktuelle Situation erörtert.

Gemeinsam mit dem Probanden werden ggf. Problemlösungsstrategien entwickelt, in denen Ziele und Veränderungsmöglichkeiten aufgezeigt und formuliert werden. Konkrete Handlungsschritte werden vereinbart. Hilfen werden vorgehalten oder vermittelt, die dazu beitragen können, ein Leben ohne Straftaten zu führen und ggf. den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen. Der Hilfeprozess ist freiwillig und setzt die Bereitschaft des Probanden voraus, daran mitzuwirken.

Zur Minimierung kriminogener Faktoren werden Hilfeangebote und Kontrollaspekte vorgehalten, die sich beziehen können auf:

- Bearbeitung der Straftat zur Rückfallvermeidung und zum Schutz potentieller Opfer
- Förderung von Unrechtsbewusstsein sowie der Übernahme von Verantwortung für begangene Taten und deren Folgen
- Lebensberatung, psychosoziale Beratung bis hin zur Krisenintervention
- Herausarbeitung von Prädiktoren für erneute Straffälligkeit und deren Bearbeitung
- Motivationsarbeit zur Überwindung bestehender Suchtprobleme
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entgiftungen und Therapie
- Finanzielle Beratung, Schriftverkehr mit Gläubigern
- Hilfestellung bei der Realisierung materieller Unterstützung (Transferleistungen, Lohn etc.)
- Hilfestellung bei der Formulierung von Schreiben, Bewerbungen etc
- Aktive Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen
- Mitwirkung bei Arbeits- und Wohnraumbeschaffung

- Vermittlung an spezialisierte Fach- und Hilfsdienste
- Vermittlung zum oder Mitwirkung beim Täter-Opfer-Ausgleich

- Akquisition und Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Mitwirkung bei der Entlassungsvorbereitung
- die Aufrechterhaltung / den Aufbau des Arbeitsbündnisses während der Haft
- Einleitung weitergehender Betreuung für die Zeit nach Ablauf der Bewährungszeit (gesetzlicher Betreuer, Beratungsstellen)
- Beratung zur sinnvollen Freizeitgestaltung

Hilfe- und Betreuungsangebote orientieren sich am Bedarf des Probanden, den ggf. herausgehobenen Kenntnissen des Bewährungshelfers (Vertiefungsgebiet, Zusatzqualifikation o. Ä.), dessen Zeitbudget und dem Vorhandensein/der Erreichbarkeit von Fachdiensten.

Soweit erforderlich, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Dritte (Familie, persönliches Umfeld, Arbeitgeber,.....) in die Folgekontakte einbezogen.

Sollte der Proband trotz schriftlicher bzw. telefonischer Aufforderung keinen Kontakt zur Bewährungshilfe halten, so wird dem zuständigen Gericht unter Anregung geeigneter Reaktionsmöglichkeiten über die Mängel diesbezüglich berichtet.

II. 5. Gerichtsverhandlungen

Bewährungshilfe bietet Entscheidungshilfe für Gerichte und Staatsanwaltschaften an. Sie ist kein Prozessbeteiligter. Sofern keine Zeugenladung vorliegt, entscheidet die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer im Einzelfall über die Teilnahme an der anstehenden Gerichtsverhandlung. Bei Abwesenheit kann ersatzweise schriftlich berichtet werden.

Inhalt der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ist die Information über den bisherigen Verlauf der Bewährungszeit und die Erstellung einer Sozialprognose im Hinblick auf zukünftige Straffreiheit.

II. 6. Dokumentation

Der Bewährungsverlauf wird landesweit einheitlich in der Fachanwendung „SoPart“ dargestellt. Die gesamte Dokumentation dient als Arbeits- und Kontaktnachweis, als Grundlage für schriftliche und mündliche Berichte, als Grundlage für die eigene Prüfung und als Arbeitsgrundlage im Vertretungsfall bzw. bei Abgabe an einen anderen Kollegen.

II. 7. Berichte

Berichte werden nach gerichtlicher Anforderung, Vereinbarung mit dem Gericht oder aus besonderem Anlass erstellt. Sie sind dem Probanden in geeigneter Form in Kenntnis zu

bringen. Berichte geben relevante Aspekte des Bewährungsverlaufes im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung des Auftrages wieder.

Berichte werden gekennzeichnet durch:

- Aktenzeichen
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Anschrift, postalische Erreichbarkeit

Inhaltsmerkmale von Berichten können sein:

- Erfüllungsstand von Auflagen und Weisungen
- Ziele und Vereinbarungen
- Darstellung der aktuellen Lebenssituation (Wohnung, Arbeit, Einkommen, Schulden, soziale Kontakte, Freizeitverhalten, Suchtproblematik
- Legalverhalten bzw. erneute Straffälligkeit
- Kontaktverhalten gegenüber dem Bewährungshelfer)
- besondere Auffälligkeiten
- Einschätzung von Entwicklung

II. 8. Wechsel der Bewährungsaufsicht

Bewährungshelferwechsel findet statt aufgrund eines schriftlichen Amtshilfeersuchens, durch Telefonat mit dem neuen Bewährungshelfer, Übergabebericht, Umbestellungsbericht an das Gericht und Abgabe der Akte. Aus fachlichen Gründen ist ebenfalls ein Wechsel möglich.

II. 9. Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch wird die Entwicklung des Probanden im Verlauf der Bewährungszeit abschließend erörtert. Ggf. werden Anregungen für weitere Betreuungsmöglichkeiten gegeben.

II. 10. Ende der Bewährungsaufsicht / Bewährungszeit

Die Zusammenarbeit mit dem Probanden endet:

- mit dem Ende der Bewährungszeit/Führungsaufsichtszeit
- durch Wegfall des Nachbetreuungsauftrags des Gerichts bei anhängigen Ermittlungsverfahren
- mit der Aufhebung der Unterstellung
- mit dem Ablauf der Unterstellungszeit
- mit dem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss
- durch Einbeziehung des Urteils, aufgrund dessen der Proband unter Bewährungsaufsicht steht
- aus sonstigen Gründen.

Der Bewährungshelfer regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn die Betreuung und Kontrolle aus seiner Sicht nicht mehr erforderlich ist. Eine Prüfung erfolgt regelmäßig zum Ablauf der Mindestbewährungszeit.

II. 11. Gruppenarbeit

Die Bewährungshilfe kann Gruppenarbeit als zusätzliches Angebot im Bereich der Beratung und Betreuung von Probanden anbieten. Gruppenarbeit kann geleistet werden im Team und in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Gruppenarbeit ist beispielhaft möglich durch:

- themenbezogene Gesprächsgruppen (Sucht, Erziehungsfragen....)
- straftatbezogene Trainingsprogramme (Anti-Gewalt-Trainings, Trainings für eine gewaltfreie Paarbeziehung, Trainings für Sexualstraftäter...)

II. 12. Netzwerkarbeit

Seitens der Bewährungshilfe werden vielfältige Kooperationsbeziehungen genutzt und gefestigt. Wo erforderlich wurden und werden diese initiiert (z.B. Projektarbeit, AGT, Wohnungsprogramme, Wohngruppen, Strafvollzug, Gerichtshilfe etc.).

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Hier nur beispielhaft genannt und zu vervollständigen sind Kooperationsbeziehungen zu:

- Gerichten, Staatsanwaltschaften
- Vollzugsanstalten und Strafvollstreckungskammern (fallbezogene Zusammenarbeit bei der Entlassungsvorbereitung)
- Justizvollzugsanstalten (standardisierte Vollzugsplanung mit der Jugendanstalt gem. OrgBG)
- Gerichtshilfe (entsprechend der §§ 10 BGG und 34, 35 OrgBG)
- Rechtsanwälten
- Agenturen für Arbeit
- Leistungsträgern gem. SGB II
- Sozialämtern
- Jugendämtern
- Gesundheitsämtern
- Beratungsstellen
- Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe
- Therapieeinrichtungen und Fachkliniken

Im Einverständnis mit dem Probanden wird bei Bedarf dessen soziales Umfeld in den Beratungsprozess einbezogen. :

- Familie, Lebenspartner
- Arbeitgeber
- Betreuer

- Vereine
- Banken, Gläubiger

Im Übrigen sind die Normen des Landesdatenschutzgesetzes, insbes. die des § 15 LDSG, zu beachten. Neben den vielfältigen Kooperationsbeziehungen zur Gestaltung der Einzelfallarbeits unterhalten Bewährungshelfer ein engmaschiges Netzwerk von Beziehungen zu Institutionen und Vereinigungen, die sozial- und kriminalpolitische Zielsetzungen verfolgen und mit gestalten. Hierzu sind u. a. zu rechnen:

- Vertretung im Landesbeirat für Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- Vertretung im Rat für Kriminalitätsprävention
- Vertretung in der Stiftung Straffälligenhilfe des Landes Schleswig-Holstein
- Vertretung in den gemeinsamen Arbeitsgruppen Justizvollzug und Bewährungshilfe
- Vertretung in und Verbindung zu Verbänden und Vereinen der freien Straffälligenhilfe
- Institutionalisierte Richtergespräche
- Kontakte zu Richtervereinigungen
- Kooperationsverbindungen zur Fachhochschulen mit dem Fachbereich Sozialwesen (Praktikantenanleitung)
- Kooperationsverbindungen mit der Fachhochschule und Universität zur Verbesserung der Fort- und Weiterbildung
- Kontakt zu den demokratischen Parteien
- Kooperation mit den Trägern der Gemeinwesenarbeit = Stadtteilarbeit und Diversionen Gruppenarbeit
- Kontakte zu den Medien Mitwirkung bei der Anleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Bewährungshelfer/Mitarbeiter

III. Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet vor allem die formalen Arbeitsbedingungen der Bewährungshilfe, insbesondere die personelle und technische Ausstattung. Die Bewährungshilfe ist organisatorisch den Landgerichten zugeordnet. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts beauftragt eine richterliche Referentin oder einen richterlichen Referenten mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Fachaufsicht, insbesondere auch der Geschäftsprüfung, der Teilnahme an Dienstbesprechungen in dem für Justiz zuständigen Ministerium und der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen. Die den Einzelfall der verurteilten Person betreffende Fachaufsicht obliegt der unterstellenden Richterin bzw. dem unterstellenden Richter; in Gnadensachen obliegt diese Fachaufsicht der Staatsanwaltschaft.

Daneben sehen die §§ 6 BGG und 15 OrgBG die Bestellungen von Sprecherinnen und Sprechern in der Bewährungshilfe vor. In jedem Landgerichtsbezirk nimmt eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer die Funktion der Sprecherin oder

des Sprechers wahr. Die Sprecherin oder der Sprecher ist ein Bindeglied zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der richterlichen Referentin oder dem richterlichen Referenten des Landgerichts und den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Ansprechpartnerin und Ansprechpartner gegenüber Dritten.

Die Qualität der Arbeit ist auch von einer guten personellen, technischen und räumlichen Ausstattung abhängig. Hierfür hat vorrangig die Justizverwaltung Sorge zu tragen.

III. 1. Personelle Ausstattung

Bewährungshelfer sind in der Regel Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. Eine angemessene, an der Arbeitsbelastung orientierte personelle Ausstattung ist anzustreben, um die Einhaltung der Standards nicht zu gefährden. Hierzu gehört auch die Zuordnung unterstützender Servicekräfte.

III. 2. Fachliche Struktur

Mitarbeiter der Bewährungshilfe bilden sich regelmäßig fort. Über die Fortbildungs-AG organisieren Bewährungshelfer in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium einen wesentlichen Teil ihrer Fortbildung.

III. 3. Technische Ausstattung

Eine zeitgemäße technische Ausstattung durch die Justizverwaltung ist anzustreben. An jedem Arbeitsplatz ist ein Internetzugang vorhanden.

III. 4. Räumliche Ausstattung

Jedem Bewährungshelfer ist ein ausreichend großer Büroraum zur Verfügung zu stellen, sodass vertrauliche Gespräche mit Probanden und Dritten durchgeführt werden können. Angemessene Räumlichkeiten für die Einrichtung einer Wartezone für Probanden, die Durchführung von Besprechungen und für die Ausbildung von Praktikanten sind vorhanden.

1 In dem Qualitätszirkel (IV 4), besetzt durch die Landgerichte, OLG und MJKE, soll eine zahlenmäßig bestimmbare angemessene durchschnittliche Fallobergrenze ermittelt werden, die sich an der Ausgestaltung der fachlichen Arbeit und der unterschiedlichen Intensität der Betreuung orientiert.

III. 5. Ausbildung Dritter

Die Bewährungshilfe leistet einen Beitrag zur Ausbildung von Studierenden der Fachrichtung Soziale Arbeit durch Anleitung in Praktika. Die Anleitung erfolgt in Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen entsprechend der jeweiligen Ausbildungspläne.

Die Bewährungshilfe ermöglicht Hospitationen von Personen anderer Berufsgruppen (z. B. Polizisten, Juristen usw.).

IV. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung beinhaltet die tatsächliche Umsetzung, Einhaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung erarbeiteter Standards.

Sicherungsinstrumente auf kollegialer Ebene sind:

- Fortbildung
- Teamarbeit
- Kollegiale Beratung/Fallbesprechung
- Qualitätszirkel
- Supervision
- Dienstbesprechung

Sicherungsinstrumente auf der Ebene der Dienstherrn sind:

- Eine systematische Personal- und Organisationsentwicklung
- Dienstbesprechungen
- Mitarbeitergespräche
- Geschäftsprüfungen

Die kontinuierliche Teilnahme an den genannten Maßnahmen auf kollegialer Ebene ist für eine erfolgreiche Arbeit in der Bewährungshilfe notwendig.

IV. 1. Fortbildung

Neu eingestellte Bewährungshelfer sollen an den für sie angebotenen Einführungsseminaren, deren Inhalt die Standards der Bewährungshilfe im jeweiligen Bundesland sind, teilnehmen. In den einzelnen Landgerichtsbezirken stehen für die Einarbeitung neu eingestellter Kollegen erfahrene Bewährungshelfer als Mentoren zur Verfügung.

Die Bewährungshelfer aktualisieren ihr Fachwissen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Das Justizministerium bietet, unterstützt und finanziert den Besuch von fachbezogenen internen und externen Fort- und Weiterbildungsangeboten.

IV. 2. Zusammenarbeit

Alle Bewährungshelfer einer Dienststelle oder regionalen Zweigstelle arbeiten zusammen, um durch die Bündelung der unterschiedlichen Fachkompetenzen, Informationen und Erfahrungen die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu steigern und die Fortentwicklung der Bewährungshilfe zu fördern.

IV. 3. Fallbesprechung und kollegiale Beratung

Fallbesprechung und kollegiale Beratung stellen Formen möglicher Auseinandersetzung mit beruflichen Arbeitssituationen dar. Sie setzen die Prinzipien der gegenseitigen Offenheit, Vertraulichkeit, Akzeptanz und Freiwilligkeit voraus. Diese Arbeits- und Kooperationsformen fördern und schaffen Transparenz und Verbindlichkeit.

Sie gewährleisten u. a.:

- die Reflexion des beruflichen Handelns
- die Entwicklung neuer Handlungsmöglichkeiten
- die Orientierung durch Vergleich
- den systematischen fachlichen Austausch
- die Selbstkontrolle innerhalb der Gruppe
- den Abbau von Konkurrenz
- den Aufbau von Kollegialität und Kooperation
- die Auseinandersetzung mit Themen des Berufsfeldes
- die Darstellung der eigenen Arbeit in der Gruppe
- die Entlastung und Unterstützung durch Kollegen.

Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Eine kurze Ergebnisdokumentation erfolgt in der Akte.

IV. 4. Qualitätszirkel

Der Qualitätszirkel setzt sich zusammen aus Bewährungshelfern der Landgerichtsbezirke des Landes Schleswig-Holstein. Er beschreibt und sichert die Standards der Bewährungshilfe und arbeitet an deren Weiterentwicklung mit. Zu den Aufgaben des Qualitätszirkels gehören:

- Ideen und Konzepte sammeln, gewichten, auswählen und bearbeiten
- Austausch und Weitergabe von Informationen auf kollegialer Ebene
- Sicherung und Weiterentwicklung der Standards
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Stellungnahmen

Für die Arbeit eines Qualitätszirkels gelten folgende Grundsätze:

- freiwillige Teilnahme
- Teilnehmer aus allen vier Landgerichtsbezirken
- Transparenz und Rückkopplung der Arbeitsergebnisse mit der Kollegenschaft
- Festlegung der Arbeitsaufgaben durch die Mitglieder des Qualitätszirkels.

IV. 5. Supervision

Externe Supervision ist ein ständiges in allen Landgerichtsbezirken zur Verfügung stehendes Arbeitsmittel zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns. Es soll bei Bedarf von jedem Bewährungshelfer in Anspruch genommen werden.

IV. 6. Dienstbesprechungen

Zur wechselseitigen Information und Beratung, zur Koordinierung von Arbeitsabläufen sowie zur Klärung von Fachfragen werden auf der Ebene des jeweiligen Landgerichtsbezirks regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten, an denen alle Bewährungshelfer und bei Bedarf der richterliche Referent teilnehmen. Die Moderation erfolgt durch die Sprecher bzw. deren Vertreter. Die Ergebnisse der Dienstbesprechung sind zu protokollieren. Daneben finden regelmäßig Dienstbesprechungen in den Dienststellen und den regionalen Zweigstellen statt.

IV. 7. Geschäftsprüfung

Die Geschäftsführung der Bewährungshelfer wird spätestens alle zwei Jahre durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts oder durch die richterliche Referentin oder den richterlichen Referenten geprüft.

V. Schlussbemerkungen

Qualitätsstandards der Bewährungshilfe unterliegen einem ständigen Prozess, wobei die Einhaltung, Sicherung und Korrektur der Ziele erforderlich ist.

Sie bilden die Grundlage für die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein.

Arbeitstreffen der Forensischen Ambulanz, der Bewährungshilfe/FA-Stelle des LG-Bezirks Kiel vom 26.05.2016

Teilnehmende: Herr Dr. Huchzermeier, Frau Dr. Kroon-Heinzen, ZIP, Herr Wegner, Pro Familia, Herr Priebe, Wendepunkt, Herr Möller, Herr Bromberger, Frau Borgmann, Frau Promies, SprecherInnen der Dienststellen der Bewährungshilfe Neumünster, Rendsburg, Kiel und Norderstedt sowie Frau Stenken, Führungsaufsichtsstelle LG-Bezirk Kiel

Das Arbeitstreffen ist die Fortsetzung des bereits begonnenen Austausches zur Klärung, Vereinheitlichung und Standardisierung der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe/ Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz.

Grundsätzlich wird noch einmal festgestellt, dass es bei der Zusammenarbeit aller beteiligten Personen darum geht, durch die gemeinsame Behandlung und Betreuung den Probanden/Klienten dabei zu unterstützen, zu einer für sich zufriedenstellenden Lebenssituation ohne erneute Straftaten zu finden.

Durch die verschiedenen Akteure im Bereich Therapie und Sozialarbeit soll auf eine positive Entwicklung der Gesamtsituation hingewirkt werden, im Sinne einer Rückfallvermeidung und Resozialisierung für den Klienten/Probanden wie auch im Sinne der Verhinderung weiterer Straftaten und somit der Vermeidung weiterer Opfer.

Dabei ist entscheidend, dass alle beteiligten Personen zwar mit ihrem jeweils eigenen „Arbeitsauftrag“ und professionsspezifischen Handlungsansatz agieren, im Sinne des Probanden aber eine Abstimmung aller Maßnahmen und Interventionen herbeiführen, so dass eine positive Entwicklung möglich ist.

Im Einzelnen werden nochmals alle bereits zusammengetragenen Punkte diskutiert mit folgendem einvernehmlichen Ergebnis:

Pkt. 1) Umgang mit Terminversäumnissen:

Besonders problematische Sexual- oder Gewaltstraftäter müssen besonders im Focus stehen. Zu Beginn einer Zusammenarbeit zwischen der Forensischen Ambulanz und Bewährungshilfe/ Führungsaufsichtsstelle sollen zunächst die „Problemfälle“ gemeinsam identifiziert werden. Ggf. sollen besondere problematische Probanden vorher im ZIP angekündigt werden. Insbesondere können dies KSKS-Probanden sein, die in die „Kategorie A“ eingestuft sind.

In diesen Fällen erfolgt eine Rückmeldung durch die Forensische Ambulanz über ein Terminversäumnis taggleich.

In allen übrigen Fällen soll eine Rückmeldung spätestens nach einer Woche erfolgt sein.

Individuelle Absprachen zwischen Forensischer Ambulanz und Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle sind möglich, beispielsweise zur Nutzung einer Terminliste.

Pkt. 2) Fallbesprechungen:

Von allen Beteiligten werden Fallbesprechungen als sinnvoll und erforderlich angesehen, um wichtige Fragestellungen zum Stand der Therapie, zur sozialen Situation, zu Problemlagen und perspektivischen Fragestellungen zu besprechen und alle beteiligten Personen auf denselben Informationsstand zu bringen.

An den Fallbesprechungen sollen die beteiligten Personen, also TherapeutIn, Bewährungshilfe, ggf. Führungsaufsichtsstelle und der ggf. beteiligte SozialarbeiterIn der Forensischen Ambulanz teilnehmen. Ein Austausch zwischen Bewährungshilfe und Sozialdienst der Forensischen Ambulanz erscheint schon deshalb zwingend notwendig, um hier die vorhandenen Informationen über den Probanden/Klienten zusammenzuführen und eine „Doppelbetreuung“ auf den verschiedenen Ebenen zu vermeiden.

Die anstehenden Fragen und mögliche Problembereiche in den Fallbesprechungen sollen anhand eines „Protokollleitfadens“ strukturiert erörtert werden. Dieser Protokollleitfaden soll auch ausschließen, dass bestimmte Problembereiche von anderen überlagert werden und insgesamt die Dokumentation erleichtern.

Das ZIP wird hierfür einen Vorschlag erarbeiten und zur erneuten Diskussion und ggf. Ergänzung übersenden.

Zur Frage, wann und wie oft Fallbesprechungen durchgeführt werden, soll zunächst zwischen Sexualtätern und Gewalttätern unterschieden werden.

Im Falle der KSKS-Probanden, die in die „Kategorie A“ eingestuft sind, soll zu Beginn der Bewährungszeit obligatorisch eine erste Fallbesprechung durchgeführt werden. Ob diese telefonisch oder persönlich erfolgt, wird je nach Einzelfall entschieden.

Für *Sexualtäter* der Kategorie B und C gilt, dass nicht zwingend zu Beginn der Zusammenarbeit eine Fallbesprechung durchgeführt werden muss, diese aber erfolgen kann, wenn dies sinnvoll und notwendig erscheint.

In allen Fällen im Bereich der *Sexualdelinquenz* soll ein weiterer Austausch alle sechs Monate erfolgen. Dieser kann entweder persönlich oder telefonisch erfolgen.

Die Fristenwahrung obliegt der Bewährungshilfe bzw. in Führungsaufsichtsfällen der Führungsaufsichtsstelle.

Im Falle der *Gewalttäter* kann eine telefonische oder persönliche Fallbesprechung je nach Einzelfall und nach Absprache erfolgen.

Zu Beginn der Arbeit mit *Sexual- und Gewalttätern* übersendet die Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle die gerichtlichen Unterlagen. Die Forensische Ambulanz wird nach Erhalt rückmelden, ob bereits ein Kontakt entstanden ist oder ob der jeweilige Proband/Klient beispielsweise auf der Warteliste steht.

Pkt. 3) Therapieabbruch/Therapiepause:

Vor Abbruch bzw. vorübergehender Aussetzung einer Therapie wird ein gemeinsames Gespräch zwischen TherapeutIn und BewährungshelferIn/Führungsaufsichtsstelle geführt.

Weiterhin soll zur weiteren Vorgehensweise nach Therapieabbruch/Therapiepause eine gemeinsame Absprache erfolgen.

Pkt. 4) Gegenseitige telefonische Erreichbarkeit:

Alle Beteiligten verfügen über Telefonlisten und E-Mail-Adressen und sorgen dafür, dass diese ggf. aktualisiert werden.

Pkt. 5) Information der Gerichte über therapeutische Entwicklungen:

Um die Einschätzung der jeweils zuständigen Therapeuten dem Gericht für etwaige weitere gerichtliche Entscheidungen zugänglich zu machen, regt die Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle beim Gericht an, den/die Therapeuten/Therapeutin zu einer evtl. Anhörung zu laden. Ggf. wird von der Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle eine schriftliche Stellungnahme erbeten, die dann an das Gericht weitergeleitet wird. Eine weitere Möglichkeit ist die Zusammenfassung des Ergebnisses einer Fallbesprechung durch die Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle im Rahmen eines Berichtes an das zuständige Gericht.

Welche Möglichkeit gewählt wird, soll im Einzelfall entschieden werden.

Pkt. 6) Umgang mit außergewöhnlichem Verhalten eines Probanden/Klienten und in „Problemfällen“:

Zum angemessenen Umgang, insbesondere bei problematischen und schwierigen Klienten/Probanden ist in erster Linie ein schneller und umfassender Austausch der beteiligten Personen wichtig. Hier sei deshalb auf die in Pkt. 2 beschriebene Vorgehensweise der Fallbesprechungen verwiesen.

Verstöße gegen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsweisungen, deliktnahe oder delinquentes Verhalten muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle mitgeteilt werden.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass zunächst eine Rückkopplung des Protokolls durch die am Arbeitstreffen beteiligten Personen erfolgt. Dann wird das Ergebnis mit der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Kiel erörtert werden. Schließlich soll auch eine Information der anderen Landgerichtsbezirke erfolgen, damit diese ggf. Stellung nehmen können. Ziel ist wenn möglich eine landesweite einheitliche Vorgehensweise.

Als Termin zum Beginn der Umsetzung dieses standardisierten Vorgehens wird die zweite Jahreshälfte 2016 avisiert.

Marietta Stenken

Protokoll- Leitfaden

für Fallbesprechungen zwischen Bewährungshilfe und Forensischer Ambulanz

Kategorisierung:

1. Routinemäßig stattfindende Fallbesprechung
2. Fallbesprechung aus besonderem Anlass:

Was ist die auslösende Situation/ die besondere Herausforderung?

Was soll Ziel der aktuellen Besprechung sein?

„Fixpunkte“ der Fallbesprechung:

1. **Kurze Falldarstellung aus der Perspektive aller beteiligten Personen** (Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Therapeut/in und Sozialarbeiter)

- Fokus auf:

- aktuelle Problembereiche /aktuelles Problemverhalten
- aktuelle Ressourcen
- Prozess/Veränderungen

2. **Abgleich des Eindrucks zum Status bezüglich:**

- Wohnen, Arbeit, Finanzen, sozialer Situation, Beziehungen
- Konsum von Suchtstoffen
- Therapie: aktueller Stand und Ziele
- strafrechtlicher Status
- Aktueller Unterstützungsbedarf des Patienten/Klienten

3. **Vereinbarungen zum möglichen Vorgehen**

- (Etappen-) Ziele vereinbaren
- Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten
- Verantwortlichkeit des Patienten/Klienten

Fachliche Mindeststandards des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

„Forensische Ambulanzen in Schleswig-Holstein“

Gültig für die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes geförderten Projekte

Für die Entscheidung über einen Antrag nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes sind Mindeststandards zu beachten.

Mindeststandards sind Kriterien, die ein Träger erfüllen muss, um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen. Erfüllt ein Anbieter diese Standards nicht, kann einem diesbezüglichen Antrag in der Regel nicht stattgegeben werden.

Die festgelegten Mindeststandards beruhen auf Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis hinsichtlich der Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Maßnahme. Ziel der Standards ist es, bereits zu Beginn der Förderung die Erfolgswahrscheinlichkeit einer zu fördernden Maßnahme zu maximieren.

Die Mindeststandards sind nicht als alleinige Kriterien für die Bewertung eines Förderantrags zu verstehen. Die Entscheidung über eine Förderung steht im pflichtgemäßen Ermessen des MJKE, welches u.a. auch die Bedarfslagen und haushalterischen Möglichkeiten in seine Entscheidung einzubeziehen hat. Zur Bewertung ggf. konkurrierender Anträge ist von den Antragstellenden zu erläutern, in welcher Weise die Mindeststandards erfüllt werden oder ggf. übertroffen werden können.

Die Mindeststandards „Forensische Ambulanzen“ befinden sich noch in der Entwicklung. Sie bestehen grundsätzlich aus zwei Teilen:

- a) Ambulante Therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter.

Ambulante therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftäter.

Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach Haftentlassung.

- b) Nachsorge, insbesondere therapeutische und sozialpädagogische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Für Teil a) liegen noch keine übergreifenden fachlichen Mindeststandards vor. Die Arbeit erfolgt z.Zt. auf Grundlage der fachlichen Konzepte der Maßnahmenträger. Diese werden im Antragsverfahren durch das MJKE auf ihre Förderfähigkeit hin überprüft. Ziel ist es, im Laufe des Jahres 2016 auch in diesem Bereich zu für alle forensischen Ambulanzen in Schleswig-Holstein gültigen fachlichen Mindeststandards zu kommen.

Für Teil b) gelten die nachfolgenden fachlichen Mindeststandards. Sie orientieren sich im Wesentlichen an dem Entwurf „Mindeststandards für die forensische Nachsorge von Sicherungsverwahrten“ vom 23.11.2015, der von einer psychiatrischen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Facharbeitsgruppe im Auftrag des MJKE erarbeitet wurde.

Teil b) Mindeststandards für die Nachsorge, insbesondere die therapeutische und sozialpädagogische Versorgung nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Präambel

Die forensische ambulante Nachsorge von ehemals Sicherungsverwahrten soll die betreffenden Personen darin bestärken und befähigen, künftig ein eigenverantwortliches und zufriedenstellendes Leben in Freiheit zu führen, ohne dabei erneut straffällig zu werden. Die hieran beteiligten Institutionen sollen sich insofern dem Klienten bzw. Patienten – genauso jedoch der Gesellschaft verpflichtet fühlen, die es vor künftigen Straftaten zu schützen gilt.

Die im Folgenden beschriebenen Tätigkeiten haben daher stets Zweierlei im Blick: die ressourcenorientierte therapeutische und sozialpädagogische Unterstützung des Betroffenen, gleichzeitig aber auch die sorgfältige, stetig aktualisierte und innerhalb des Kooperationsnetzwerkes abgestimmte Risikoeinschätzung.

Forensische Ambulanzen im Sinne dieser Mindeststandards sind die vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa Schleswig-Holstein anerkannten und mit der forensischen Nachsorge beauftragten und geförderten Einrichtungen.

A - STRUKTURQUALITÄT

1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13. April 2007 (BGBl. I 513) sind forensische Ambulanzen für die psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Nachsorge Entlassener aus freiheitsentziehenden Maßregeln und aus dem Strafvollzug in das Instrumentarium der Führungsaufsicht aufgenommen worden (§ 68b Abs. 1, 2 StGB). Die betroffenen Personen werden in Freiheit und zugleich im Rahmen der Führungsaufsicht in Form von Vorstellungsweisungen (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB) oder Therapieweisungen (§ 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB) in Betreuung durch forensische Nachsorge entlassen. Die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit mit der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vom 07. Februar 2013 sowie die Konzeption für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel in der jeweils gültigen Fassung. Für aus der JVA Lübeck entlassene Sicherungsverwahrte gelten die hier getroffenen Regelungen analog.

2. Zielgruppe

Sowohl in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel als auch in der JVA Lübeck werden jedem Sicherungsverwahrten während seiner Unterbringungszeit umfassende psychotherapeutische Behandlungen und eine differenzierte soziotherapeutische Betreuung angeboten.

Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, weisen i.d.R. einige Besonderheiten auf: Im Unterschied zu Haftentlassenen aus dem Strafvollzug besteht bei Sicherungsverwahrten aufgrund einer oft deutlich längeren Haft- und Unterbringungsdauer einerseits ein höheres Maß an Hospitalisierung und in Verbindung damit eine soziale Desintegration. Andererseits weist die Mehrzahl der entlassenen Sicherungsverwahrten bereits ein relativ hohes Lebensalter auf, was

den Betreuungsbedarf in somatischer Hinsicht erhöhen und die Perspektiven in psychosozialer Hinsicht reduzieren dürfte. Damit ergibt sich ein komplexerer Bedarf an therapeutischen und sozialpädagogischen Hilfestellungen.

3. Zuständigkeit

Die forensische Nachsorge von aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen ist ein Instrument im Gesamtkonzept der Führungsaufsicht.

Für die operative Koordination des Gesamtnachsorgekonzeptes für die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten ist ein Case Manager der JVA Lübeck zuständig. Mit dem Zeitpunkt der Haftentlassung wechselt die Gesamtverantwortung zur Führungsaufsichtsstelle.

4. Räumliche und technische Ausstattung, Arbeitsweise

Die forensischen Ambulanzen bieten ein Behandlungs- und Beratungsangebot am jeweiligen Standort an. Dazu stellen sie eine Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und persönlicher Erreichbarkeit nach Terminabsprache zu den üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag tagsüber sicher. Die Räumlichkeiten der forensischen Ambulanzen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und so gestaltet, dass eine ruhige Atmosphäre herrscht, in der ungestört Gespräche durchgeführt werden können. Die forensischen Ambulanzen verfügen darüber hinaus über größere Besprechungsräume für Fallbesprechungen u.ä.

Die Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sachgerecht und modern ausgestattet: PC bzw. Laptop, Telefon, abschließbarer Aktenschrank und entsprechendes Mobiliar. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird Rechnung getragen.

Die forensischen Ambulanzen arbeiten u.a. auch nachgehend und aufsuchend. Für die Kontaktaufnahme vor der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanzen die notwendigen Zugangsberechtigungen für die JVA HH-Fuhlsbüttel und Lübeck. Innerhalb der Justizvollzugsanstalten Lübeck und Fuhlsbüttel werden Räume für z. B.

Einzelgespräche und bzw. oder Gruppenangebote entsprechend des Bedarfs benötigt.

II 241/4453-56SH, 28.12.2015

5. Personelle Ausstattung

Die forensischen Ambulanzen beschäftigen erfahrene psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und bzw. oder gegebenenfalls psychiatrische Fachärztinnen oder psychiatrische Fachärzte, die mit der Nachsorge der benannten Zielgruppe betraut werden; bzw. kooperieren mit entsprechenden Leitungserbringern. Externe Supervision und die Teilnahme an Fortbildungen gehören ebenso zur Sicherung der Qualität wie die Dokumentation der Arbeit, kollegiale Fallberatungen und regelmäßige Teamgespräche bei den jeweiligen forensischen Ambulanzen. Darüber hinaus erfolgt die Qualitätssicherung über die Teilnahme an verschiedenen landes- und bundesweiten Arbeitskreisen. Der fachlich gebotene Personalaufwand pro laufendem Nachsorgefall (beginnend mit der Entlassungsvorbereitung) wird mit 5 psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Wochenstunden (davon 2 am Klienten) plus 10 sozialpädagogischen Wochenstunden (davon 6 am Klienten) berechnet. Dieser Fallbelastungsschlüssel basiert auf Erfahrungswerten mit sonstigen Therapieweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht sowie Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Diese Annahme ist einer laufenden Praxisbewertung zu unterziehen.

6

6. Schweigepflicht und Offenbarungspflicht

Die Klienten bzw. Patienten¹ müssen von Anfang an sowohl über die gesetzliche Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 203 StGB) als auch über ihre Offenbarungspflicht (§ 68a, Abs. 8) aufgeklärt sein. Für die Arbeit ist es unerlässlich, dass die beteiligten Institutionen und Personen z. B. auf Helferkonferenzen sich gegenseitig umfassend über Hintergründe und aktuelle Entwicklungen informieren. Dazu sind die notwendigen Schweigepflichtentbindungen gegenseitig zu unterzeichnen.

¹ das ärztlich geführte ZIP in Kiel spricht von „Patienten“, alle anderen (psychologisch geführten) forensischen Ambulanzen hingegen von „Klienten“. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur noch von Klienten gesprochen.

II 241/4453-56SH, 28.12.2015

7. Vernetzung und Kooperation

Die forensischen Ambulanzen des Landes Schleswig-Holstein sollen sich in der Landesarbeitsgemeinschaft „Ambulante Nachsorge Sicherungsverwahrter Schleswig-Holstein“ (LAG ANS-SH) unter dem Dach des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V. organisieren. Die LAG dient dem regelmäßigen fachlichen Austausch, ggf. der Intervention sowie der ständigen Aktualisierung der vorliegenden fachlichen Standards in enger Abstimmung mit dem MJKE.

Die forensischen Ambulanzen sind darüber hinaus in einem bestehenden regionalen Netzwerk etabliert und halten dadurch vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für straffällige Personen vor.

Regelmäßige Helferkonferenzen, mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch kurzfristig, sollen die beteiligten Institutionen an einen Tisch bringen und eine umfassende Risiko- und Bedarfseinschätzung ermöglichen. Die Helferkonferenzen sollten wenn möglich von der Bewährungshilfe einberufen werden, die mit dem Zeitpunkt der Entlassung das Case-Management für den Fall übernimmt und somit zentraler Ansprechpartner für alle relevanten Informationen ist.

Ebenso erfolgt eine Meldung an die Bewährungshilfe, wenn gegen Weisungen verstoßen wird oder die Zusammenarbeit verweigert wird.

Bei Gefahr im Verzug erfolgt eine Meldung an die Polizei.

Eine enge und verbindliche Kooperation aller beteiligten Akteure sowie ein hohes Maß an Sensibilität sind erforderlich, um eine gelingende Wiedereingliederung zu ermöglichen. Die forensische Nachsorge muss Individuallösungen ermöglichen und flexibel auf aktuelle Ereignisse reagieren können.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Insbesondere bei Sicherungsverwahrten, die wiederholt Gewalt- und bzw. oder Sexualdelikte begangen haben und daher als besonders gefährlich gelten, ist zu erwarten, dass diese, wenn sie aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, unter besonderer Beobachtung der Öffentlichkeit stehen.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die zuständige Führungsaufsichtsstelle zuständig.

B - PROZESSQUALITÄT

1. Allgemeine Arbeitsinhalte

Gerade bei Klienten mit schweren Delikten und ausgeprägtem Störungsbild, die lange untergebracht und damit vom gesellschaftlichen Leben abgeschirmt waren, stellt die ambulante Nachbetreuung eine komplexe und zeitaufwändige Tätigkeit dar. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass der größte Teil der aus der SV Entlassenen nicht in der Lage ist, ein Leben zu führen, das durch selbständiges Wohnen, Arbeiten und Partizipation an der Gesellschaft gekennzeichnet ist. Daher sind eine individuelle Hilfeplanung mit intensiver Betreuung, eine engmaschige Begleitung sowie eine intensive Vernetzung der beteiligten Institutionen unerlässlich. Es ist Aufgabe der forensischen Ambulanzen, den Klienten einerseits dabei zu unterstützen, nach langjähriger gesellschaftlicher Karenz, wieder am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können und seinen Platz darin zu finden. Dazu müssen Hilfestellungen angeboten und Maßnahmen eingeleitet werden, die ihn dabei unterstützen, basale Bedürfnisse zu befriedigen, wie z.B.

- finanzielle Sicherung,
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche,
- Versorgung mit Nahrung und Kleidung,
- Wiederherstellung oder Neuaufbau von sozialen Kontakten,
- ggf. Einrichtung von Betreuung oder Pflege,
- körperliche und psychische Gesundheit,
- Klärung beruflicher Perspektiven,
- (Wieder-) Erlangen von Fertigkeiten wie z.B. Alltagskompetenzen, soziale Kompetenzen,
- Gestaltung der Tagesstruktur.

Zeitgleich müssen Frühwarnzeichen erkannt, und es muss darauf angemessen reagiert werden, um Rückfälligkeit zu vermeiden. Dazu bedarf es des Informationsaustausches mit komplementären Einrichtungen und Diensten, mit Angehörigen, mit Betreuerinnen oder Betreuern, ggf. mit Arbeitgeberinnen oder

Arbeitgebern und mit der Bewährungshilfe. Die Betreuung und Behandlung setzt außerdem voraus, dass der Klient sich in einem „Behandlungsvertrag“ mit der jeweiligen forensischen Ambulanz zu einem „Arbeitsbündnis“ verpflichtet und seine bisherigen Therapeutinnen oder Therapeuten von der Schweigepflicht gegenüber der forensischen Ambulanz entbindet. Nach Abschluss eines Behandlungsvertrages wird ein Behandlungsplan erstellt, welcher verbindlich Art und Intensität der Behandlung sowie ein individuelles Krisenmanagement festlegt. Konkret umfasst das Aufgabenspektrum der forensischen Ambulanzen u.a. folgende Bereiche:

- Diagnostik und Sozialanamnese
- Erstellung eines individuellen Therapie- und Hilfeplans, orientiert an den Bedürfnissen des Klienten („Good-Live-Modell“) sowie dem individuellen Risikoprofil für Delinquenz („Risk-Need-Responsivity-Ansatz“)
- Beziehungsaufbau: Entlassungsvorbereitung aus der Sicherungsverwahrung heraus mit besonderer Berücksichtigung der Motivationsarbeit
- Angebot von aufsuchenden und aktiv nachgehenden Kontakten zum Klienten, Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen im privaten und ggf. beruflichen Umfeld
- Regelmäßige therapeutische Einzel- und bzw. oder Gruppengespräche
- Konkrete praktische Hilfestellung, z.B. bei Problemen mit Behörden
- Erstellung eines Krisenplans durch das Behandlungsteam
- Zusammenarbeit, Vernetzung, Abstimmung und Beratung in Bezug auf komplementäre Einrichtungen und Dienste, Teilnahme an Helferkonferenzen
- Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle
- Durchführung bzw. Einleitung von Kriseninterventionen
- Dokumentation der Tätigkeiten in eigenen Akten, insbesondere mit Erfassung spezifischer Risikosituationen für die Klienten.

Im Rahmen des Behandlungs- und Begleitungsprozesses soll eine nachhaltige Integration des Klienten in eine eigene Erwerbstätigkeit bzw. in die Regelsysteme der Sozialgesetzbücher sichergestellt werden. Dies beinhaltet auch die zeitnahe Klärung von Möglichkeiten, die Beratungs- und Behandlungsleistungen in diesen Rahmen zu überführen.

2. Ablauforganisation

2.1 Vorbereitende Maßnahmen

Die forensischen Fachambulanzen arbeiten mit dem Freien Träger aus Schleswig-Holstein, der das „Offene Gruppenangebot“ für die Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel im Rahmen der ersten Entlassungsvorbereitungen bzw. des Übergangsmanagements anbietet, zusammen. Das Ziel dieser Kooperation ist die erleichterte Anbahnung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der forensischen Fachambulanzen mit den zu entlassenen Sicherungsverwahrten für die ambulante Nachsorge in Schleswig-Holstein.

11

2.2 Aufnahmeverfahren / Vorbereitungsphase ohne Klient

Die Case Managerin oder der Case Manager in der JVA HL bzw. Fuhlsbüttel informiert wenn möglich 6 bis 9 Monate vor einer geplanten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung die voraussichtlich zuständige Führungsaufsichtsstelle und die voraussichtlich zuständige forensische Ambulanz, stellt relevante Unterlagen zur Verfügung und lädt die beteiligten Akteure zum „runden Tisch“.

Akteure sind hier die zuständigen Therapeutinnen oder Therapeuten und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen der JVA, die Führungsaufsichtsstelle, die Bewährungshilfe, das LKA, das MJKE und die forensische Ambulanz.

Am „runden Tisch“ erfolgen ein möglichst standardisierter Austausch zur Person, der Sicherheitsabwägung und die Klärung von Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

2.3 Vorbereitungsphase mit Klient und Übergangs- bzw.

Entlassungsmanagement

Nach erfolgtem „runden Tisch“ finden zeitnah Gespräche zwischen dem Klienten und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der zuständigen forensischen Ambulanz aufsuchend in der Sicherungsverwahrung statt. Der Klient soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenlernen, über den Auftrag der forensischen Ambulanz und die Rahmenbedingungen der ambulanten Nachsorge informiert werden. Es werden erste Informationen zu Plänen und Bedarfen des Klienten gesammelt und ausgewertet.

Beide Berufsgruppen, sowohl Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, ggf. psychiatrische Fachärztinnen oder Fachärzte als auch Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, benötigen Zugang zum Klienten.

Die Case Managerin oder der Case Manager der Sicherungsverwahrung beruft eine Fallkonferenz ein, an der die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SV, die Führungsaufsicht bzw. Bewährungshilfe, das MJKE, die zuständige forensische Ambulanz und je nach Einschätzung der Case Managerin oder des Case Managers ggf. der Klient teilnehmen. Die Fallkonferenz benennt die zu diesem Zeitpunkt bekannten Risikofaktoren sowie die protektiven Faktoren und erstellt einen individuellen Hilfeplan, der sich an den Bedarfen sowie am individuellen Risikoprofil des Klienten orientiert. Grundlage der Risikoeinschätzung sind die Entlassungsgutachten aus der SV.

In intramuralen Vorbereitungsgesprächen mit dem Klienten vereinbart die forensische Ambulanz den Behandlungsvertrag, der das beiderseitige Einverständnis zur psychotherapeutischen, sozialpädagogischen und ggf. psychiatrischen Betreuung und Behandlung beinhaltet. Der Klient erteilt notwendige Schweigepflichtentbindungen gegenüber vorherigen Behandlerinnen oder Behandlern und Therapeutinnen oder Therapeuten. Nach Abschluss eines Behandlungsvertrages erhält der Klient eine Behandlungszusage. Die Case Managerin oder der Case Manager wird über den Ausgang der Vorbereitungsgespräche in Kenntnis gesetzt.

Bis zur Haftentlassung bleiben die forensische Ambulanz und der Klient im Kontakt. Der Klient wird im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die Entlassung vorbereitet. Er wird vor allem dabei unterstützt, geeigneten (betreuten) Wohnraum zu finden und ein unterstützendes System (z.B. Suchtberatung bzw. -behandlung) vorzubereiten. Dafür müssen entsprechend den individuellen Bedarfen komplementäre Einrichtungen gefunden und in das Hilfenetzwerk eingebunden werden. Der Klient entbindet die komplementären Einrichtungen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber der forensischen Ambulanz und der zuständigen Case-Managerin oder dem Case-Manager – nach Haftentlassung gegenüber der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer.

2.4 Extramurale Aufnahmephase

Ziel der Aufnahmephase ist es, den Klienten in dem kritischen Moment der Entlassung aus langjähriger Haft und SV bestmöglich darin zu unterstützen, mit den vielfältigen Anforderungen angemessen umzugehen, dabei deliktfrei zu bleiben und die gerichtlichen Weisungen einzuhalten.

Mit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wechselt die Fallverantwortung zur Führungsaufsicht. Die forensische Ambulanz stellt kurzfristig den Kontakt zum Klienten her und steht im engen Austausch mit den komplementären Einrichtungen und ggf. dem sozialen Netzwerk, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bzw. Jobcentern. Auf Grundlage des Behandlungsvertrages werden die psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung sowie die ergänzende psychosoziale Unterstützung aufgenommen. Insbesondere die konstruktive therapeutische Beziehungsgestaltung, die Motivationsarbeit zur Entwicklung einer intrinsischen Therapiemotivation und die Entwicklung von positiven Lebenszielen des Klienten stehen in der Aufnahmephase im Mittelpunkt. Zugleich werden zentrale Risikofaktoren analysiert, um den Klienten für die Wahrnehmung rückfallauslösender Situationen zu sensibilisieren.

Während der Aufnahmephase ist eine intensive Netzwerkarbeit mit regelmäßigen Helferkonferenzen sinnvoll, an denen alle beteiligten Institutionen teilnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanzen stehen den komplementären Einrichtungen beratend zur Seite.

2.5 Arbeitsphase

In der Arbeitsphase werden die psychotherapeutische Arbeit und die sozialpädagogische Arbeit je nach individuellem Bedarf angepasst.

Grundsätzlich gilt hier gemäß dem „Risk-Need-Responsivity-Ansatz“, dass umso mehr Behandlungsressourcen in den Klienten investiert werden, je höher sein Risiko ist.

Gerichtliche Weisungen sind dabei stets im Blick zu behalten: kommt die Forensische Ambulanz zu dem Schluss, dass die angeordnete Frequenz der Gespräche nicht mehr angemessen ist, so hat sie dies mit der zuständigen

Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zu erörtern. Diese oder dieser kann dann bei Gericht eine Weisungsänderung anregen.

2.6 Dauer der forensischen Nachsorge durch die forensischen Ambulanzen

Die Dauer der forensischen Nachsorge nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ergibt sich i.d.R. aus der richterlichen Weisung und kann im Verlauf durch die Strafvollstreckungskammer angepasst werden. Ggf. können Betreuungs- und Behandlungsaufträge auch durch das MJKE erfolgen.

14

2.7 Abschluss der Arbeit

Die Arbeit mit dem Klienten endet, wenn die Strafvollstreckungskammer, bzw. in Fällen der Beauftragung durch das MJKE dieses, die Arbeit der forensischen Ambulanz für beendet erklärt. Weiterhin endet die Arbeit mit einem Wohnortwechsel in die Zuständigkeit einer anderen forensischen Ambulanz. Ferner mit erneuter Inhaftierung oder Tod des Klienten. Auf einer Abschlusskonferenz wird die gemeinsame Arbeit im Hinblick auf die weitere Arbeit mit anderen Klienten ausgewertet.

C – ERGEBNISQUALITÄT

1. Ziele der Nachsorge für entlassene Sicherungsverwahrte

Die an der ambulanten forensischen Nachsorge beteiligten Institutionen sind darauf bedacht, ihr gemeinschaftliches Handeln immer wieder auf Verbesserungspotentiale zu untersuchen. Dies geschieht in den regionalen Arbeitsnetzwerken sowie überregional in den Arbeitskreisen der zu gründenden LAG ANS-SH.

Der „Erfolg“ der Arbeit besteht dabei in einem gelungenen, gemeinsam abgestimmten Unterstützungsprozess und einer regelmäßig aktualisierten Risikoeinschätzung. Im Optimalfall ist der Prozess so erfolgreich, dass der Klient zu einem funktionierenden, straffreien Leben in Freiheit fähig ist. Denkbar ist aber auch der Fall, dass der Prozess als solcher zwar korrekt abgelaufen ist, der Klient jedoch für die Unterstützung nicht ausreichend erreichbar ist. Ein erfolgreich verlaufener Prozess ambulanter Nachsorge kann somit auch darin bestehen, dass die Grenzen der Veränderungsmöglichkeiten klar benannt werden. Wie mit einer solchen Aussage dann umzugehen ist, obliegt schließlich der Strafvollstreckungskammer.

Auch der Fall einer erneuten Straffälligkeit des Klienten ist ausdrücklich in Betracht zu ziehen. Für den Fall erneuter Straffälligkeit im Rahmen der ambulanten Nachsorge nach Sicherungsverwahrung ist daher ein unter den Kooperationspartnern gemeinsam abgestimmtes Verfahren festzulegen, in dem das Geschehene gemeinsam eingeordnet wird.

2. Evaluation

Ein regelmäßiger Nachweis zur Ergebnisqualität der Maßnahmen ist erforderlich.

Dieser beinhaltet

- eine systematische Dokumentation der Fallarbeit
- das Erstellen von Jahresberichten nach den Vorgaben des MJKE
- das Führen und Auswerten einer differenzierten Statistik nach den Vorgaben des MJKE
- einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen forensischen Fachambulanzen

3. Fortschreibung der „Aufgaben und Qualitätsstandards der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung aus den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein“

Vorbemerkungen:

xenos-Projekt:

Im Rahmen des xenos-Projektes AQUA PLUS (2009 - 2012) wurden von dem Landesarbeitskreis Integrationsbegleitung unter Leitung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege e.V. in Abstimmung mit dem Justizministerium Standards zur Arbeit der Integrationsbegleitung in einem schleswig-holsteinischen Netzwerk erarbeitet. Im Landesarbeitskreis vertreten waren die zuständigen Ansprechpersonen für die Integrationsbegleitung aus den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck, Neumünster sowie der Jugendanstalt Schleswig ebenso wie die Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter und deren Anstellungsträger. Die Standards traten am 01.12.2010 in Kraft und wurden laufend fortgeschrieben.

Verstetigung des Netzwerkes:

Auch nach Auslaufen der xenos-Förderung wurde das aufgebaute landesweite Netzwerk der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung in Schleswig-Holstein fortgeführt. Dabei wird die berufliche Integration von Strafgefangenen als einer der wesentlichen Bausteine eines umfassenden Übergangsmanagements verstanden, welches sich auf verschiedenen interdisziplinären Ebenen fortentwickeln wird. Die letzte Änderung der Standards erfolgte im Jahr 2014.

Die fachliche Begleitung und Steuerung erfolgte bis einschließlich 2014 durch regelmäßige Dienstbesprechungen. Ständige Teilnehmer/innen der Dienstbesprechung waren das Justizministerium, die für die Integrationsbegleitung zuständigen Vertreter/innen der Anstalten und der Bildungsträger, sowie ein/e Vertreterin aus dem Kreis der Integrationsbegleitungen. Der schleswig-holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege wurde über die Dienstbesprechungen informiert (Einladungen, Protokolle und ggf. weitere Unterlagen) und entschied in eigener Zuständigkeit über die Teilnahme.

LAK IBS/IB:

Seit 2012 lädt der Landesverband für soziale Strafrechtspflege mindestens einmal jährlich ein fachlicher Austausch im Rahmen eines LAK zum fachlichen Austausch zwischen den integrierten Beratungsstellen und den arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen ein. Das für Justiz zuständige Ministerium nimmt regelmäßig an den Sitzungen (zeitweise) teil.

Projekt Übergangsmanagement:

In 2016 startete das Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ (Projekt ÜM) mit der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises, der Projektgruppe sowie nachgegliederten Arbeitsgruppen zu den Themen Netzwerk der Nachsorge, Wohnraumsicherung und –versorgung sowie Arbeitsmarktintegration. Der Landesverband ist auf allen drei Projektebenen beteiligt, die IB und IBS auf den Ebenen der Projekt- und Arbeitsgruppen.

Ab 01. September 2017 gelten die nachfolgenden Leitlinien zu den Aufgaben und Qualitätsstandards der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung:

Die Veränderungen resultieren aus der fortlaufenden Erprobung im landesweiten Netzwerk. Sie nehmen die Erkenntnisse aus der rein regional orientierten Integrationsbegleitung bis 2014 und den nachfolgenden Veränderungen für Haftentlassene aus dem Jugendvollzug auf. Es soll nun in allen Fällen eine Begleitung ohne Zuständigkeitswechsel bei Wohnort-/Aufenthaltortwechsel nach der Haftentlassung erfolgen. Den regionalen Integrationsbegleitungen kommt damit verstärkt die Aufgabe zu, ihre regionalen Kenntnisse und Netzwerke im Einzelfall anderen Integrationsbegleitungen zugänglich zu machen. Zudem ergibt sich aus der Umsetzung eine verstärkte Vernetzungsnotwendigkeit mit weiteren Akteuren in der Fläche. Die Betreuungslücke bei der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung in den nördlichen Landesteilen für aus der Strafhaft Entlassene wird damit geschlossen.

(1) Selbstverständnis der Integrationsbegleitung

Die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung hat die nahtlose Vermittlung in Arbeit oder Beschäftigung von Inhaftierten und Haftentlassenen, die Fortsetzung und Sicherung von Arbeit oder Beschäftigung sowie, wenn nicht anders möglich, den strukturierten Übergang in die sozialen Regelsysteme zum Auftrag. Sie ist unparteiischer Mittler zwischen den am Prozess Beteiligten (Inhaftierter, Justizvollzugsanstalt, Arbeitsmarktakteure etc.).

(2) Zugang zur Integrationsbegleitung innerhalb der Justizvollzugsanstalten/der Jugendanstalt

Der Betreuungsschwerpunkt der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung soll nach der Haftentlassung in der extramuralen Betreuung liegen. Jedoch sind die letzten Monate der Inhaftierung für einen Beziehungsaufbau zur Integrationsbegleitung und eine strukturierte Vorbereitung der Integration in den Arbeitsmarkt, in Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen oder in die sozialen Regelsysteme von entscheidender Bedeutung. Ziel der Betreuung in der Justizvollzugsanstalt ist die einzelfallbezogene Vorbereitung einer Weiterbetreuung nach Haftentlassung. Die Betreuung nach der Haftentlassung soll grundsätzlich bis zu 6 Monaten, aus dem Jugendvollzug heraus im Einzelfall bis zu 12 Monaten andauern.

Grundsätzlich stellt der oder die zuständige Mitarbeiter/in im Vollzug (i.d.R. Vollzugsabteilungsleitung) die Eignung eines Gefangenen für die Integrationsbegleitung fest und nimmt eine Zuweisung an die in der Haftanstalt tätige Integrationsbegleitung vor. Die Feststellung kann auch im Rahmen der Eingliederungsplanung unter Beteiligung der Integrationsbegleitung in den Entlassungsplan des Inhaftierten aufgenommen werden. Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Integrationsbegleitung hängt von den individuellen Voraussetzungen der/des Inhaftierten ab und kann im Einzelfall zwischen 4-6 Monaten vor der angenommenen Haftentlassung variieren, im besonderen Einzelfall auch darüber hinaus (z.B. Lehrstellensuche). Ist nach der Haftentlassung kein/e Bewährungshelfer/in bestellt, kann die Integrationsbegleitung als sogenannte Fallmanager/in für den Haftentlassenen auch den Zugang zu Hilfe- und Beratungsangeboten für über die berufliche Integration hinausgehende soziale Problemlagen unterstützen.

Sind in der Justizvollzugsanstalt / der Jugendanstalt hausinterne Regelungen zur Integrationsbegleitung erstellt, sind diese zu beachten.

(3) Zugang zur Integrationsbegleitung außerhalb der Justizvollzugsanstalten/der Jugendanstalt

- a) Bewährungshilfe und Führungsaufsicht können ergänzend die fachliche Kompetenz der Integrationsbegleitung für die berufliche Wiedereingliederung ihrer Probanden, welche zuvor inhaftiert gewesen sind, in Anspruch nehmen. Die Zusammenarbeit zwischen Integrationsbegleitung und Haftentlassenen besteht auch in diesem Fall auf Freiwilligkeit und wird durch den Haftentlassenen mit Zustimmung der Integrationsbegleitung begründet.
- b) Ferner ist ein Zugang zur Integrationsbegleitung außerhalb der Justizvollzugsanstalten/der Jugendanstalt möglich, z.B. durch Vermittlung durch das Jobcenter. Es gelten die unter a) benannten Grundsätze.

(4) Regionale Zuständigkeit und Fallübergaben an andere Integrationsbegleitungsstellen

Ab dem **01.09.2017** wird die regionale Zuständigkeit für die Integrationsbegleitungsstellen in Schleswig-Holstein grundsätzlich aufgehoben. Fallübergaben entfallen damit grundsätzlich, können jedoch vereinbart werden.

Die regionalen Kenntnisse und Netzwerke der an den fünf Haftstandorten angesiedelten Integrationsbegleitungen sind innerhalb des landesweiten Netzwerkes der Integrationsbegleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen und abzurufen.

(5) Ergebnisqualität

Die Überprüfung der Ergebnisquantität und –qualität erfolgt über die Auswertung der Dokumentationen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Die weiteren Entwicklungen werden zudem im Rahmen des Projektes ÜM zu beobachten und zu be-

werten sein. Gegebenenfalls notwendige weitere Veränderungen sind vorrangig im Projekt ÜM zu treffen.

Die Dokumentation im Verwendungsnachweis soll mindestens umfassen:

1. Anzahl der intramural begleiteten Personen im Kalenderjahr
2. Anzahl der aus der Haft entlassenen Personen im Kalenderjahr, die zuvor intramural begleitet wurden
3. Anzahl der extramural begleiteten Personen (mindestens ein persönlicher Kontakt nach Haftentlassung) im Kalenderjahr
4. Verbleib der betreuten Personen in der ersten Woche nach Haftentlassung sowie vier Wochen nach Haftentlassung, jeweils Anzahl:
Ziel 1: Arbeit oder Ausbildung – 1. Arbeitsmarkt -
Ziel 2: Praktika, Eingliederungsqualifizierung, ... - 2. Arbeitsmarkt -
Ziel 3: Eingliederung in soziale Sicherungssysteme des SGB II oder III
5. Zielort der betreuten Personen bei Haftentlassung (Entlassungsort) nach Kreisen bzw. Kreisfreien Städten aufgegliedert.

(6) Öffentlichkeitsarbeit

Das für Justiz zuständige Ministerium gestaltet gemeinsam mit den Integrationsbegleitungen und den jeweiligen Anstellungsträgern eine Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Integrationsbegleitung und sorgt so für eine Präsenz und Bekanntheit der Integrationsbegleitung.

Kiel, 08. August 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Ziele	2
3. Örtliche Zuständigkeit	3
4. Koordination und Vernetzung	3
5. Zielgruppe	4
6. Hilfsangebote / Leistungen / Übergangsmanagement	4
6.1. Beratung und Vermittlung im Rahmen des Übergangsmanagements	4
6.2. Ehrenamtliche HelferInnen	5
7. Trägerschaft	6
8. Strukturqualität	7
8.1. Personelle Ausstattung	7
8.2. Räumliche Ausstattung	7
8.3. Erreichbarkeit	7
9. Finanzierung	7

1. Einführung

Die Angebote der Integrierten Beratungsstellen (nachfolgend auch IBS) richten sich an Menschen, die strafrechtlichen Eingriffen unterliegen. Ihre Hilfeangebote sind auf die Verbesserung der Lebenslagen und der sozialen Situation dieser Menschen gerichtet. Die Hilfeleistung erfolgt unabhängig von Zielen und Verfahren der strafrechtlichen Intervention.

Konzepte der IBS sollen zur Verbesserung der Lebenslagen straffällig gewordener Menschen und zur Gewährleistung ihrer dauerhaften Existenzsicherung beitragen. Die Hilfsangebote sind auf die Verbesserung der Lebenslagen und der sozialen Situation straffälliger Menschen gerichtet. Die IBS richtet ihre Unterstützungsangebote dabei am Bedarf der Adressaten aus. Besondere Beachtung finden hierbei der Zugang zu Arbeit, Wohnen, Einkommen und sozialen Beziehungen, um die Chancen auf ein künftig straffreies Leben zu verbessern. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot ein Gebot unserer Verfassung ist. Zu den geltenden gesellschaftlichen Standards gehört es, sozial benachteiligten Menschen Kompensations- und Unterstützungshilfen zukommen zu lassen, um ihnen damit bessere Chancen für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Rund 70% der Inhaftierten werden nach ihrer Haftentlassung nicht durch die sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) betreut. Als Kernaussage der aktuellen Fachdiskussion lässt sich feststellen, dass die ersten sechs Monate nach einer Haftentlassung entscheidend für die (Wieder-)Eingliederung und die Vermeidung eines Rückfalles sind. Als wichtigste Risiken für die Entlassenen werden der Mangel an Arbeit, Wohnung und Kontakten sowie Mittellosigkeit und Überschuldung angesehen.

Bereits seit Mitte der 1990er Jahre wird vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium ein Angebot zur Beratung Inhaftierter vor und während der Haft und nach der Entlassung im übertragenen Sinne eines Übergangsmangements für von Haft betroffene Menschen gefördert, das von Trägern der IBS an verschiedenen Haftanstaltsorten umgesetzt wird. Die einzelnen Integrierten Beratungsstellen arbeiten auf der Grundlage des nachfolgenden Konzepts eng zusammen.

2. Ziele

Strafe als alleinige öffentliche Reaktion auf abweichendes Verhalten ist keine ausreichende Handlungsweise in einer modernen Gesellschaft. Daher ist eine Vielfalt von Hilfeangeboten nötig, um Freiheitsentzug wegen seiner erwiesenermaßen schädigenden Einflüsse auf Betroffene und ihr soziales Umfeld zu vermeiden bzw.

soweit wie möglich zu reduzieren. Das Ziel der IBS-Tätigkeiten ist daher die gesellschaftliche (Re-) Integration von Straffälligen und die Vermeidung neuer Straffälligkeit. Dabei wollen die Integrierten Beratungsstellen straffälligen Menschen bei der Überwindung ihrer sozialen Stigmatisierung helfen. Sie wollen die Selbsthilfekräfte der Betroffenen stärken und dazu beitragen, dass sich individuelle soziale Faktoren verändern, die Straffälligkeit begünstigen. So soll erreicht werden, dass Straffällige in die Lage versetzt werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (vgl. § 2 LStVollzG SH).

Die IBS tragen dazu bei, eine rechtzeitige und verbindliche Haftentlassungsvorbereitung zu realisieren sowie Brüche beim Übergang aus der Haft in die Freiheit zu vermeiden.

3. Örtliche Zuständigkeit

Die integrierten Beratungsstellen arbeiten an folgenden Standorten der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holsteins:

- JVA Kiel
- JVA Lübeck
- JVA Flensburg
- JVA Neumünster

Das Angebot findet innerhalb und außerhalb der genannten Justizvollzugsanstalten statt.

4. Koordination und Vernetzung

Die Integrierten Beratungsstellen verstehen sich als koordinierende Institution der freien Straffälligenhilfe. Ausgerichtet am Bedarf der Klientel kooperiert die IBS sowohl mit den sozialen Diensten der Justiz, dem Justizvollzug (§ 131 Abs. 2 LStVollzG SH) als auch regionalen und überregionalen Trägern und Institutionen anderer Hilfesysteme.

Die IBS-Träger der Freien Straffälligenhilfe organisieren sich nach eigener Ziel- und Zweckdefinition nichtstaatlich, bei der Übernahme öffentlicher bzw. gesetzlicher Aufgaben jedoch öffentlich kontrolliert. Hierbei ist es wichtig, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen freier Straffälligenhilfe und den sozialen Diensten der Justiz (z.B. Bewährungs- und Gerichtshilfe) nicht zu verwischen.

Die MitarbeiterInnen der IBS-Träger der Freien Straffälligenhilfe arbeiten auf der Grundlage des Kontraktes mit den Klienten. Die Integrierten Beratungsstellen sind untereinander vernetzt. Es findet im Bedarfsfall eine fallbezogene Zusammenarbeit statt, insbesondere bei Fragen der Überleitung nach Haftentlassung in eine andere

Region, wenn die Zuständigkeit eines anderen Trägers einer Integrierten Beratungsstelle vorliegt.

Die Integrierten Beratungsstellen bilden die LAG IBS bei dem Landesverband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen und Opferhilfe e.V.. In dieser werden weitere fachliche und inhaltliche Abstimmungen getroffen, beispielsweise über Arbeitsziele und Verfahren, Übernahme und Abgabe einzelner Aufgaben und Fragen der regionalen Zusammenarbeit.

5. Zielgruppe

Zielgruppe sind straffällig gewordene Menschen, die zum Personenkreis des § 67 SGB XII gehören, im Bedarfsfall unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

Die Lebenslagen der Betroffenen sind u.a. gekennzeichnet durch meist geringen Bildungs- und Berufsstand, (Dauer-) Arbeitslosigkeit, hohe Verschuldung, ungesicherte Wohnverhältnisse bzw. Wohnungslosigkeit, Suchtmittelprobleme, soziale Isolation, Perspektivlosigkeit, im Hinblick auf eine Veränderung der persönlichen Situation.

KlientInnen der IBS sind straffällig gewordene Menschen, die einer Beratung und Begleitung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Menschen, die während und nach der Haft Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Stabilisierung benötigen. Auch Angehörige können die Integrierten Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

6. Hilfsangebote / Leistungen / Übergangsmangement

Die Integrierten Beratungsstellen freier Träger sind ein Hilfsangebot zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten straffälliger Menschen und zur (Re-)Integration in die Gesellschaft. Die an den Haftanstaltsorten ansässigen IBS bieten Beratung innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten an. Sie übernehmen eine koordinierende Aufgabe zwischen den Justizvollzugsanstalten und allen regionalen Hilfsangeboten. Ihre Tätigkeit umfasst im Einzelnen die nachfolgenden Leistungen.

6.1. Beratung und Vermittlung im Rahmen des Übergangsmagements

Die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der IBS im Rahmen des Übergangsmagements kann folgende Leistungen vor, während und nach der Haft umfassen:

- Hilfen zur Haftvermeidung und Haftverkürzung
- Beratung, Begleitung und Unterstützung während der Inhaftierung
- Hilfen zur Entlassung

- Hilfen am Übergang
- Hilfen zur psychosozialen Stabilisierung
- Familienorientierte Beratung
- Beratung und Begleitung bei der Realisierung von Sozialleistungen für Haftentlassene

- aufsuchende Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten der Region
 - zur Vorbereitung der Entlassung,
 - zur Begleitung bei Ausgängen aus der Haft,
 - zur anschließenden sozialpädagogischen Begleitung,
 - zur Aufrechterhaltung des Kontaktes der Gefangenen nach draußen.

- Vermittlung sozialer Dienstleistungen, wie zum Beispiel Schuldnerberatung, Suchtberatung, Angehörigenarbeit, Angebote beruflicher Qualifizierung,
- Sicherung von und Vermittlung in Wohnraum
- Vermittlung in Übergangswohneinrichtungen und zu Anbietern betreuten Wohnens
- Koordination von Hilfeleistungen verschiedener Träger
- Kooperation mit regionalen und überregionalen Anbietern des Arbeits-, Bildungs-Wohnungsmarktes und sozialer Dienstleistungen

Frühzeitige Kontaktaufnahme sichert und verbessert den gesamten Beratungs- und Begleitungsablauf.

6.2. Ehrenamtliche HelferInnen

Die Integrierten Beratungsstelle setzt sich für die Gewinnung, Aus- und Fortbildung, den Praxiseinsatz und die Praxisbegleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter ein. Sie fördert, koordiniert und unterstützt die Durchführung entsprechender Maßnahmen. Ein solches kontinuierliches Angebot ist allerdings von der Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachmittel abhängig.

Ehrenamtliche HelferInnen der Straffälligenhilfe oder/und des Strafvollzugs sowie ehrenamtliche BewährungshelferInnen sind sozial engagierte Persönlichkeiten, die sich einzelnen Betroffenen oder kleinen Gruppen individuell widmen.

Sie stehen den Straffälligen v.a. als Gesprächspartner zur Verfügung und unterstützen sie bei der Bewältigung persönlicher Probleme. Die ehrenamtlichen HelferInnen können durch die Schaffung von Vertrauen und Akzeptanz zu Vorbildern werden und so neue Denkweisen aufzeigen und alte problematische Verhaltensmuster aufbrechen.

Die ehrenamtlichen HelferInnen haben im Gegensatz zu ehrenamtlichen BewährungshelferInnen keine Kontroll- und Sanktionsfunktion.

Gemäß § 1 AV des MJAE über ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2007 sollen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in Vereinen der sozialen Strafrechtspflege organisieren.

Dort werden sie in der Regel für ihre Tätigkeit ausgebildet, vermittelt und begleitet.

7. Trägerschaft

Eine Anbindung der IBS an eine bestehende Beratungsstelle gemäß § 67 SGB XII oder einen spezialisierten Träger der Freien Straffälligenhilfe ist aus fachlichen Gründen sinnvoll.

Die verschiedenen Träger der Regionen der Haftanstaltsorte Flensburg, Lübeck, Kiel, Neumünster setzen regional unterschiedliche Schwerpunkte gemäß den Erfordernissen und Anforderungen.

Derzeitige Träger der IBS sind:

Flensburg	<p>Diakonisches Werk im ev.-luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg</p> <p>Johanniskirchhof 19/19a 24937 Flensburg Tel. 0461-48083-21 Fax 0461-48083-01</p>
Lübeck	<p>Rechtsfürsorge e.V. – Resohilfe Lübeck</p> <p>Kleine Kiesau 8 23552 Lübeck Tel. 0451-799190 Fax 0451-7991915</p>
	<p>Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH</p> <p>Moislinger Allee 11a 23558 Lübeck Tel. 0451 4002-56551 Fax 0451 4002-56559</p>
Kiel	<p>stadt.mission.mensch Kiel gGmbH</p> <p>Hasseer Str. 49 OG 24113 Kiel Tel. 0431-26044 - 750 / -755 Fax 0431-26044-779</p>

Neumünster	Diakonie Altholstein Gasstraße 12 24534 Neumünster Tel. 04321-419512 oder 04321-419515 Fax 04321-4195412 oder 04321-4195415
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8. Strukturqualität

8.1. Personelle Ausstattung

Die berufliche Qualifikation der MitarbeiterInnen der IBS muss den hohen Ansprüchen der Arbeit gerecht werden und den fachlichen Anforderungen zur Gewährleistung eines qualitativen Mindeststandards genügen. Aus diesem Grund wird die Arbeit vorrangig durch qualifizierte und staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation wahrgenommen.

8.2. Räumliche Ausstattung

Die Justizvollzugsanstalten sollten einen Büroraum innerhalb der Anstalt für das Angebot der Integrierten Beratungsstelle zur Verfügung stellen. Dieser sollte über die für die Beratung erforderliche (räumliche und technische) Ausstattung verfügen.

Außerhalb der JVA verfügen die Integrierten Beratungsstellen über Büroräume, die je nach ihrer örtlichen Zuständigkeit in Schleswig-Holstein für die KlientInnen möglichst gut erreichbar sein sollen.

8.3. Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der IBS wird durch feste Sprechzeiten, Terminabsprachen und auf elektronischem Wege (Telefon/Email) gewährleistet.

9. Finanzierung

Die Realisierung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist Pflichtaufgabe der Sozialhilfeträger. Sie obliegt grundsätzlich als ambulante Maßnahme der Kostenzuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers. Da jedoch gerade für diesen regional mobilen Personenkreis auch vor Ort überregionale Aufgaben wahrgenommen werden, ist die Inanspruchnahme des überörtlichen Trägers unumgänglich. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Finanzierung über Zuwendungen im Rahmen des Sozialvertrages II des Landes Schleswig-Holstein.